



Folget hernach Erklärung
und Bericht / wie die Nichtig- und
Unrechtigkeit der Processen und Urtheilen zu ver-
hüten / auch in etlichen Sachen und gemeinen
Fällen zu urtheilen.

Cap. X X X I X.

Nachdem die tägliche Erfahrung bezeuget / wieviel und mancherley böser / schädlicher und irriger Mißbrauch / so wohl durch unordentlichen Proceß des Rechts / als auch Nichtig- und Unrichtigkeit der Urtheilen / bis anhero in Übung gewesen / dadurch dann die Partheyen zu merklicher Beschwerung / Nachtheil / Kosten und Schaden / auch zu Zeiten in unwiederbringlichen Verlust der Zeit und ganzer Sachen / kommen und geführt worden seynd / und so dieselbige nicht gebessert / noch den beschriebenen Rechten / auch der Billigkeit etwas gemeeß gestellet werden solten / daß dardurch je lenger / je beschwerlicher Unrichtigkeit / nicht allein der natürlichen Vernunfft / sonder auch aller Erbarkeit und Redlichkeit zu gegen entstehen könnte / so ist zu Abschaffung solcher Mängel / Mißbrauch und Unordnung / auch zu Erhaltung Friedens / Rechts und aller Erbarkeit / sonderlich aber zu Förderung gemeines Nutz- und Gutens / dieser nachfolgender Bericht und Erklärung etlicher Sachen und Fälle gesiet / guter Hoffnung / daß dardurch viel Unrichtigkeit / unbillige und schädliche Beschwerung verhütet und abgeschafft / auch gleichmäßig billig Recht / friedlich und erbar Wesen erfolgen könnte.

1612

ε C

Wie

Wie sich Richter und Scheffen halten / auch kein unzüchtig Wesen deren Gerichts Persohnen und Parthenen gestatten sollen.

Cap. X L.

Richter und Scheffen sollen sich in ihrem Wesen / Wandel und Thun und eusserlichem Schem / aller Zucht / Erbar- und Billigkeit befließen / in Verfassung der Spruch und Urtheil einander gutwillig / und mit Verhütung alles Mißverständs anhören / den Parthenen ohne Aufhaltung und Verzug / außtreglich billig Recht sprechen / auch ernstlich und bey Vermeidung der Peen verzogens Rechtens ihnen anzeigen / daß sie zu rechter Zeit mit aller Nothdurfft in Recht erscheinen / sich auch unbilliger / freventlicher oder schmälicher Wort enthalten wollen. Und so jemand dem zu gegen handeln würde / soll wieder den gebührliche Bestrafung / nach Gestalt der Ueberfahung und Persohnen sargenommen werden.

Wie man den Armen richten und dienen soll.

Cap. X L I.

En armen unvermügllichen Parthenen soll in billigen Sachen unverzüglich / summarisch und außträgtlich Recht / zu Verhütung aller Unkosten und Untretbens wiederfahren / und wo sie Armuts halber kein Redener haben / oder der die Gerichtskosten nicht bezahlen könnten / sondern den End der Armuth behalten und schweren wolten / daß sie Sarsprecher / Gerichtschreiber / und andere Gerichts Persohnen nicht belohnen / noch den Gerichtlichen Proceß und darauß folgenden Unkosten ertragen möchten / auch ihre Haab und Güter nicht gefährlicher weiß übergeben hätten / und so sie nach erhaltenem Recht und Gewin / zu besserem Vermögen kämen / daß sie getreulich und ungefährlich einem jeden der Gebühr nach Aufrichtung thun wolten / auch ihrer Armuth ein glaublich Urkund in Schriffren von dem Ambtman / Pastorn oder Gericht des Orts da sie seßhaftig / bringen würden / Sollen sie alsdann und nicht ehe / zu dem End der Armuth in massen oberzehlt / gelassen und mit Sarsprecher und Nombaren / auch Aufschreibung der Handlung und Acten versehen werden. In welchem allem Richter und Scheffen die bescheidenheit halten sollen / daß die Sachen der
armen

armen Partheyen unter den Fürsprechern und Nombaren gleich und ungefährlich außgetheilt/ und niemand überschutt werden mög-

In Gerichtssachen sol aller böser Verdacht verschont werden.

Cap. X L I I.

DAmit auch allerley Nachred und Verdacht fürkommen und vermitteln/ so sollen sich Richter und Scheffen täglicher Gemeinschaft und Unterhaltung deren streitbaren Partheyen enteuffern/ und sich sonst ihrem obliegenden Amte/ und aller Erbarkeit gemees halten/ und wo sie mit Sippschafft oder Nagschafft/ Schwagerschafft/ und in ander Wege/ deshalben sie von Rechts wegen recusirt oder verdecktig gehalten werden möchten/ den Partheyen verwandt/ oder auch so sie für Zeit ihres Richter oder Scheffen Amtes in der Sachen gedient und gerahten/ sollen sie solches anzeigen/ und sich derselben Sachen gänzlich entschlagen.

Von Haltung der ordentlicher Termin und Proceß.

Cap. X L I I I.

Nachdem die Partheyen/ und ihre Nombar oder Anwalde/ sich etwan vieler unnöthiger termin und aufstheilung der Zeit thun gebrauchen/ dardurch dan die Handel auffgehalten/ und mit schwerlicher Unkosten verlangsamt/ auch Richter und Scheffen verursacht werden/ derenthalb Bescheidt und Benurtheil zu geben/ so sollen Richter und Scheffen zu Förderung aufstreglichen Rechts und Sachen der Partheyen/ mit gutem ernstem Fleiß darauff Achtung haben/ und verfügen/ daß der Kläger durch sich selbst/ seine Nombar oder Anwalde/ auff dem angesetzten Gerichtstag/ sein Klag schriftlich oder mündlich darthue/ der Beklagter/ wo er keinen rechtmessigen Aufzug fürzubringen hette/ darauff in rechter Zeit antworte/ und beyde Theil den Krieg Rechts befesigen/ auch wo sie beyde/ oder die eine des begirig/ den End für geferde schweren.

Wann nun solches beschehen/ soll dem Kläger ein Zeit nach Ermessigung und Gestalt der Sachen/ seine Anforderung/ so viel dero verneindt worden/ zu beweisen bestimbt/ und nach Verückung derselben Zeit/ die Sage und Kundschafft der Zezeugen

(so die geführt) auch ander eingebrachter brieflicher Schein und Verweisung auff Anruffen der Partheyen / eröffnet / dieselbige Copey dem Wiederrheil mitgetheilt / und Ziel gegeben werden / wieder die und allem Einbringen seine Ein- und Gegenrede (so er wil) zu thun / wie es dann ihme auch frey stehen und zugelassen seyn soll / wo es ihme geliebt / alsbald gemeine Einrede darwieder fürwenden / und zuschliessen / also das die Sach zu außträglicher Erörterung und Erkandnuß des Rechts befördert / und alle unnöhtige Termin und darauß fließende Bescheid und Beyurtheilen verschönet werden mögen.

Von welchen Persohnen und in was Sachen Versicherung genommen werden soll

Cap. X L I V.

S Der Kläger sein Ansprach oder Klagschrifft einbracht / mag der Beklagter alsbald begehren / daß der Kläger gebührliche Caution und Sicherheit thue / solche angefangene Rechtfertigung durch sich oder seinen Vollmächtigen Nombor oder Anwald außzuführen / und ob er der Sachen niederliegen würde / alsdann ihme dem Beklagten alle Kosten und Schaden zu entrichten. Welche Versicherung mit glaubwürdigen Bürgen / oder Unterpfindung des Klägers Güter geschehen soll. Im fall aber der Kläger solche Versicherung über seinen möglichen Fleiß mit Bürgen / oder sonst mit Verstrickung seiner Güter nicht vermöchte / mag er sich erbieten / dieselbige Sicherheit mit seinem leiblichen Eyd zu thun / welches ihme auch also zugelassen werden soll. Erscheine aber der Kläger nicht in eigener Persohn / sondern durch einen Vollmächtigen / wo dann derselbig ein gnugsame Gewaltdt einbracht hette / soll er zu keiner weiterer caution oder Versicherung getrungen werden. So er aber entweder keinen / oder mangelhaften Gewaltdt hätte / ist er schuldig die Versicherung zu thun / daß sein Principal oder Hauptsacher alles was er handeln werde / genehm haben und halten soll.

Herwiederumb mag der Kläger an dem Beklagten oder seinem Nombor begehren / ihme Sicherheit zu thun / dem Rechten außzuwarten / und das jenig / so er gegen ihme mit Recht erhalten würde / zu entrichten / welche beehrte Versicherung der Kläger oder sein Anwaldt alsdann zu thun schuldig ist.

Wann aber der Kläger oder der Beklagter / unter dem Ge-

richtszwanck da die Sach anhängig gemacht / mit liegenden Gütern gnugsamlich begütert / also daß solche Güter besser / oder zum wenigsten so gut wären / als die Hauptsach sich ertragen kan / desfalls ist er bestimbte Caution zu thun nicht schuldig.

Wie unzeitliche oder übermäßige Forderung
abgestellt werden soll.

Cap. X L V.

ES werden durch der Partheyen einfältigen Unverstand / oder auch Frevel und Muthwillen etwa viel Anforderungen und Verklagungen in Recht unzeitlich oder übermäßiglich eingeführt / derwegen Richter und Scheffen in Zulassung oder Verwerffung solcher Anforderungen gebührliche und billige Bescheidenheit halten müssen.

Dann so jemandt den andern umb Schuld / Zins / hinderständige Pacht / und anders in Recht verklagt und vornimmt / ehe und zuvor der Antwortter ihme dem Ankläger das senig / so er fordert / zu bezahlen und aufzurichten schuldig / so sol der Kläger dem Antwortter nicht allein sein erlitten Gerichtskosten und Schaden / auff Mäßigung Richters und Scheffen zu entrichten / sondern auch über solchs schuldig und verfallen seyn / dem Beklagten so viel Zeit der Bezahlung halber zu geben / als er ihnen vor der Zeit oder Ziel gebührender Bezahlung / umbillig und unzeitlich fürgenommen hat. Es wäre dann Sach / daß der Antwortter mittlerweile / und ehe der Kläger seine Anforderung wiederum zu rechter Zeit einbringen könnte / auß redlichen Verdacht fürflüchtig werden / oder seine Haabe und Güter entfrembden möchte.

So aber jemandt umb ein grösser Anzahl / Summa oder anders muthwilliglich klagte / dann ihme der Antwortter schuldig / und sich solchs dermassen in Recht erfundet / so sol der Kläger dem Antwortter sein erlitten Gerichtskosten und Schaden nach beschener Ermäßigung dreysältiglich zu entrichten pflichtig seyn.

Wo auch in des Klägers angewandter Forderung einiger Zweifel oder Irrung fürfallen würde / als daß der etwas ab / oder zuzusetzen seyn sollte / und daher der Ankläger sein sicher und endlich Begehren oder Forderung nicht thun noch setzen möchte / so mag er gleichwohl seine bestimbte Forderung und Begehren auff Befindung oder Auftrag gebührlicher Rechnung (wo die Bestimmung der Anforderung durch Rechnung fürgenommen werden sol) setzen /
und

und damit solche Peen des Rechts verhängen / und sol sonst der gewöhnlichen Gerichtskosten und Schadens halber / und weiters nach Befinden der Sachen gehalten und erkent werden / als Recht ist.

Wie es mit den Unmündigen und denen die in Gewalt ihrer Vormünder stehen / auch den Sinnlosen sol gehalten werden.

Cap. X L V I.

Nachdem die Unmündigen / nemlich die junge Söhne unter vierzehnen / und die Töchter unter zwölff Jahren / Alters halb / wie auch die Sinnlosen / welche den völligen Gebrauch ihrer Vernunft nicht haben / ihren Sachen selbst nicht vorstehen noch sich verwalten können / so müssen die selbige durch ihre Vormünder / Pfleger oder Nombar unter deren Titul und Schirm sie seyn sollen / vertreten werden. Dieweil aber dreyerley Vormünder im Rechten befunden / Nemlich:

Testamentarii, so in Testamenten und letzten Willen geordnet.

Legitimi, als die Rechtsgesipten oder Verwandten vom Geblüte / welche durch das beschriebene Recht verordnet.

Und Dativi, so durch die Obrigkeit oder Gericht in Mangel der zweyer voriger gegeben werden.

Damit dann die Richter wissen mögen / wie die Vormünder in einem jeden Fall zuzulassen / sollen sie sich nachfolgender Erklärung gemäß halten. Als nemlich: Wo der Vatter oder Anherz ihren ehelichen Kinderen und Enckelen / welche berürte Alter nicht erlangt haben / Vormünder gegeben und gesetzt hätten / dieselbige sollen vor allen anderen zur Vormünder schafft gelassen werden.

Und sollen die Kinder und Enckelen / so in Zeit des Testierers ihres Vatters oder Anherzen Todts in Mutter Leib / und noch ungeboren seyn (zu Latein Posthumi genant) wo ihnen Testamentsweise Tutores oder Vormünder verordnet / hierinnen auch begriffen seyn.

Wo aber den Kinderen oder Enckelen Testamentsweise in Massen wie vor erklärt stehet / kein Vormünder verordnet / alsdann sollen die negste Gesipten Mans Persohnen über fünf und zwanzig Jahr alt / zu der Vormünder schafft gelassen / und ihnen die Administration und Verwaltung der Unmündigen Kinder / und ihrer Haabe und Güter befohlen werden.

Wären aber keine Vormünder im Testament gegeben / noch Gesipten vorhanden / oder hätten rechtmässige Entschuldigung / daß sie der Vormunderschafft nicht für seyn möchten / oder die anzunehmen nicht schuldig / und solches der Obrigkeit anzeigen / oder aber so sie zu solcher Verwaltung nicht tüglich und geschickt erfunden würden / alsdann sollen Richter eins jeden Orts geschickte / erbahre und fromme Persohnen / so den Kindern am nützlichsten und trewlichstien für seyn mögen / darzu verordnen.

Es sollen auch die Blutsverwandten / oder so keine vorhanden / die negste Nachbahren schuldig seyn / inwendig Monats frist nach absterben der Eltern / den tödtlichen Abgang dem Gerichte des Orts anzuzeigen / umb die unnnändige Kinder gebührlicher weis mit Vormunderen zuverschen.

Dergleichen soll auch in Verordnung der Vormunder diese bescheidenheit gehalten werden / daß eingeseffene Bürger oder weltliche Persohnen / so erbahr / geschickt / begütert und haabselig seyn / anderen vorgezogen / und darzu gefordert / und mögen nach gelegenheit der unnnändigen Kinder Güter / einer oder mehr darzu verordnet werden.

Wierwol auch die Vormunderschafft und andere bürgerliche Embter zu tragen / den Frauensbildern vermög gemeiner beschriebenen Recht verbotten / jedoch so die Mutter oder Anfraw der Vormunderschafft ihrer Kinderen oder Enckelen sich wolte unternemen / das sol man ihnen / und erstlich der Mutter / und so sie verstorben were / oder die Vormunderschafft nicht annehmen wolte / der Anfrawen durch vorgehende Erkenntnuß zulassen / sie müssen aber vor solcher Zulassung sich aller Fräwlicher Freyhett / so viel die Vormundschafft berührt / verziehen / und alle ihr Haab und Güter darvor verpflichten / und so es von dem Gerichte auß beständigen Ursachen vor gut angesehen / mag ihnen ein oder mehr Vormunder zu geben werden. Wo aber die Mutter die Vormunderschafft nicht annehmen wolte / soll sie bey Straff der Rechten / nemlich auff Verlierung des Kinds Erbfals / innerhalb Jahrs frist Vormunder Gerichtlich zu bitten / und verordnen zu lassen schuldig seyn. So auch die Mutter oder Anfraw die Vormundschafft angenommen hette / und sich zu weiter Ehe wiederumb begeben würde / soll sie zuvor / daß ihre Kinder und Enckelen mit Vormunderen versehen werden / verschaffen / und ihrer gepflegter Vormunderschafft halber darnach binnen Jahrs Rechnung thun.

Es soll ein jeder Vormunder alsbald im Anfang der administration

Administration von allen Gütern den unmündigen Kinderen zuständig / sie seyen liegend oder fahrendt / Schuld / Brieffe / Register und Schuldbücher / ein glaubwürdig Inventarium in Bewesen zweyer Schessen durch den Berichtschreiber machen lassen / und von solchem Inventario den Vormunderen glaubwürdige Abschrift gegeben / das Original aber hinter dem Gericht verwahrlich gehalten werden.

Und sol kein Vormunder die befohlen Vormunderschafft / er hette dann redliche und im Rechten gegründete Ursachen / anzunehmen sich widderen. Wann er auch dieselbe angenommen / sol er sie ohn redliche und rechtmessige Ursachen nach Erkandnuß der Schessen nicht auffsagen.

Damit auch der unmündigen Kinder Güter in wrender Vormunderschafft nicht geärgert / dann gebessert werden mögen / sollen die Vormunder kein liegendt Gut / oder das für liegende geacht wird / so ihren Pflögkinderen zustehet / verkauffen / veräußeren / oder beschweren / es sey dann vorhin nach Gerichtlicher und gnugsamer Erforschung oder Erfahrung der Sachen durch das Gericht erkent worden / daß es den Kinderen zu verkauffen oder zu verpfänden nöhtig oder nützlich. Dergleichen sollen auch die Vormunder ihrer Pflögkinder Güter / weder liegendt noch fahrent / kauffen / oder sonst an sich bringen / ohne vorgehende Richtliche Erkandnuß.

Und sollen die Vormunder zu der Administration und Verwaltung nicht zugelassen werden / sie haben dann zuvor gnugsame und rechtmässige Versicherung dem Gericht gethan / das jenig / so ihnen nachfolgender Eyd aufflegt / zu vollenbringen. Doch sollen die Vormunder / so die Eltern ihren Kinderen verordnen / dem alten Brauch nach / mit solchem Eyd nicht beladen werden.

Eyde der Vormunder.

Cap. X L V I I.

Ech N. schwere und gelobe zu Gott / daß ich N. deren Vormunder ich verordnet bin / Persohn und Gütern getreulich und erbarlich wil vorseyn / ihr Persohn und Güter vertreten und verwahren / die Güter in meinen Nutzen nicht kehren oder wenden / darüber ein rechtmässig Inventarium auffrichten lassen / sie in und außserhalb des Rechten treulich beschirmen / was ihnen gut und nützlich ist / thun und handeln / was ihnen unnuß und schädlich ist / vermeiden und verhüten / ihre liegende

gende Güter / Zinsen und Renten ohn Richterliche Erkenntnuß und Decret nicht veräußern / verpfänden oder beschweren / und so gemelte unmündige Kinder zu ihrem gebührlichen Alter kommen / oder wo es darzwischen nöhtig oder nützlich seyn würde / auff Erforderung des Gerichts / gebührliche Rechen schafft thun / und von meiner Verwaltung Rede und Antwort geben / mit vollkommener Überlieferung alles deß / so der Vormunderschafft halber zu meinen Händen kommen / und obgedachten meinen Pflögkinderen zustehen würde / und ich ihnen schuldig / und sonst alles das thun und lassen / das einem getreuen Vormünder enget und zustehet. Alles bey Verpfändung und Verpflichtung meiner Haabe und Güter / Ohn alle Geferde / als mir Gott helff / 11.

Von Curatoren.

Cap. XLVIII.

Werwohl nach Ordnung der Rechten die Vormunderschafft der unmündiger Söhne zu vierzehnen Jahren / und der Töchter zu zwölf Jahren sich endet / die weil aber dennoch solche junge Persohnen / bis sie fünff und zwanzig Jahr alt werden / für Minderjährigen im Rechten gehalten / also daß sie ihres unvollkommenen Alters halber ihren Gütern und Handlungen nützlich nicht vor seyn können / so mögen nach Gelegenheit ihrer Güter abermahl die negste Gesipten / wo dieselbe täglich / oder sonst andere / zu Curatoren oder Pflöger auff der Minderjährigen Bitt verordnet werden / welche sich halten und mit Eydes Gelöbden verstricken sollen / in aller massen als oben im nechsten Titel erklärt ist.

Nachdem aber die Minderjährigen sich selber im Rechten wie vor gesagt / nicht vertreten / noch Nombar setzen mögen / darumb sollen dieselbige durch ihre gesetzte Vormünder (so fern die doch der Sachen selbst vor seyn möchten) im Gericht vertreten werden / welchen auch zugelassen seyn sol / nach Befestigung des Gerichtlichen Kriegs einen Nombar an ihre stat zu verordnen / aber vor der Befestigung des Kriegs Rechtens mögen sie auch ein geschickte Persohn an ihre stat / doch nicht anders dann mit Erkenntnuß und Zulassung des Gerichts verordnen / welche Persohn im Rechten Actor genent wird / und sol derselbig nachfolgenden Eyd schweren.

Ich N. gelob und schwere / daß ich in dieser Sachen N. deß Actor ich Gerichtlich gesetzt und verordnet bin / meines besten Fleiß / was ihme nützlich / handeln / und was ihme schädlich / unterlassen

lassen soll / was auch zu meinen Händen / gemelten N. zugehörig / in dieser Sachen kompt / das sol und wil ich den Vormünderen zustellen / und sonst alles anders thun und lassen / das einem getreuen Actor zu thun enget und gebähret / Als mir Gott helff / 2c.

Und dieweil sich zum offtermahlen begibt / daß die Minderjährigen / welche im Rechten zu handeln haben / mit keinem Vormünder oder Pfleger versehen seyn / damit dann wegen in Vollführung des Gerichtlichen Proceß keine Nichtigkeit begangen werde / soll auff solcher Minderjährigen Begehren / Curator ad litem, das ist / ein Vormünder oder Pfleger zum Gerichtlichen Krieg gegeben werden; Doch mit dem nachfolgenden Unterscheid: Nemblich / wann der Minderjähriger / so mit keinem Vormünder versehen / im Rechten Kläger wäre / und aber ihme einen Curatoren im Rechten zu setzen und zu verordnen / so er dessen durch sein Gegentheil erinnert / oder an ihme begehrt würde / nicht bitten wolte / sol er auff seine Klag nicht gehört werden. Wo aber der Minderjähriger nicht Kläger wäre / dann von einem anderen in Recht gezogen oder beklagt würde / und ihme Verordnung eines Curators zum Krieg / der ihnen in der Sachen vertreten möchte / nicht bitten / oder nicht erscheinen wolte / sol ihme nicht desto weniger auff Bitt des Klägers / oder durch das Gericht von Amtes wegen / ein Curator zum Gerichtlichen Krieg verordnet werden / mit vorgehender Ladung / auff einen bestimmten Gerichtstag zu erscheinen / zu sehen und zu hören ihme einen Curatoren zu verordnen. Und wo er alsdann ungehorsamlich ausbleiben würde / sol gleichwohl ihme durch das Gericht ein Curator gegeben werden / zu Verhütung Nichtigkeit des Proceß und vergeblicher Unkosten. So aber der Minderjähriger alsdann noch nicht erscheinen / oder einigen Curatorn annehmen wolle / mag der Kläger auff solch ungehorsamb Ausbleiben / in desselben Minderjährigen Güter ex primo decreto, das ist auß erster Erkenntniß / wie sich gebühret / eingesetzt werden.

Von Beweisungen ins gemein.

Cap. X L I X.

Nach Besage gemeiner Rechten / beschehen die Beweisungen in mancherley Gestalt: Als durch lebendige Gezeugen / Item offenbahre glaubwürdige Schrifften / Brieff und Siegel / Item durch Bekantniß der Partheyen / als da ein Theil dem anderen der Sachen gestehet und bekent. Von welchen Beweisungen / und wie dieselbige erheblich

Peter

lich geachtet / oder aber widerlegt werden mögen / folgt hernach ein Unterrichtung / unter dem Titel in gemein gesetzt (von Exception und Aufzügen / 2c.) Wie dann auch die Beweisung durch Kundschaft und Besichtigung des Augenscheins / die am Tag vor Augen / darvon auch weiter kein Zweifel seyn mag / etwan geschehen / auch ein offenbare Leumucht / gemeine Sage und Geschrey / vor eine Beweisung / bevorab in alten Sachen und Dingen gehalten wird.

Etliche Sachen werden durch Vermuhtungen bewiesen / welche doch nicht einer Art seyn / die weil deren ein Theil unerheblich und verwürfflich / etliche aber beweislich genennet werden / die aus Argwohn und Verdacht erwachsen / und doch dergestalt seyn / daß darauff nicht zu urtheilen ist. Etliche auch gewaltige Vermuhtungen / so auß gewöhnlichen zuversichtlichen Dingen entstehen / und darvor geacht werden / daß sie gnugsam Bewegung dem Richter zugeben. Wie dann auch etliche nohtürfftige Vermuhtungen seyn / deren Anzeig und Erklärung in viel Wege auß den gemeinen beschrtebenen Rechten und Ordnung zu befinden / auch die mehrentheils in des Richters vernünftiglich Bedencken und Bescheidenheit gestellt werden.

Es werden auch etliche Beweisungen genent halb Bezeugnuß / als so allein ein einiger Zeug / oder sonst ander Anzeigen oder Vermuhtung da seyn / und doch zu der Sach nicht ganz oder völliglich gnug thun. Dieselbige halbe Beweisungen werden zu Zeiten nach Eigenschafft der Sachen erstattet durch den Eyd / den der Richter demselben Theil / so die halbe Beweisung vorbringet / zu gnugsamer Erfüllung solcher Bezeugnuß mit Recht und Urtheil aufferlegt / so viel nach Gelegenheit jeder Sachen und Persohnen Rechte seyn wird / in welchem doch Richter und Schessen bedenklich / wie folgt / handeln / und den Eyd gestatten müssen.

In Sachen so nicht wie Rechte oder durch versehenliche Vermuhtungen bewiesen / niemand mit Eyden zu beladen.

Cap. L.

Nachdem erbare fromme Leuht zu Zeiten umb vermeint Geld / Schuld oder andere Sachen / wieder Geschichte der Warheit / und nicht allein ohn vorgehende Beweisung der angemaster Forderung / sondern auch ohn erhebliche Ursachen versehenlicher Vermuhtung / zu Entledigung der
Fora

Forderung mit Enden unschuldiglich / auch dem gemeinen Rechten ungemess / beladen; So ordnen Wir / wo jemand hinführo dermassen beklagt und vorgenommen würde / ohn daß der Ankläger seine Forderung oder Klag dem Rechten gemess / oder aber durch versehenliche Vermuhtung bewiesen und dargethan / so sol der Antworter auff seine wahre Verneinung und Widersprechung des angemuhten Endts ledig gesprochen / auch der Anforderer in Abtrag und Erstattung der Gerichtskosten und Schaden darenthalb erlitten / verdampft werden.

So aber die klagende Parthey etwas Scheins einer Beweissung / und doch ungenügsam fürbringen würde / oder versehenliche Vermuhtungen vor den Kläger wären / wie solches in Bescheidenheit des Richters und Scheffen stehet: So sol der Beklagter auff vorgehende bey seinem Endt gethane Entschuldigung / nach Erkaninuß der Seffen / von solchem Spruch ledig erkant und absolvirt werden.

Da auch jemand den anderen beklagt / und der Antworter vermeint ihme an solcher Klag nicht schuldig zu seyn / und der Kläger seine Klag nicht völlig und gnugsam bewiesen hätte / so mag der Beklagter dem Kläger seinen Endt / die Forderung oder Zuspruch damit zubewehren / anbieten und heimstellen. Wolte dann der Kläger seine angewendte Forderung mit seinem Endt und Rechten nicht bewerren noch dardun / so sol der Beklagter solcher Forderung und Ansprach ledig erkant werden.

Wo aber der Kläger eines guten erbahrlichen Wandels / Besens und Leumuhths wäre / und zu Erweisung seiner Forderungen allein einen und doch glaubwürdigen Zeugen hätte / auch die Gestalt der Sachen / und des Beklagten Persohn dermassen geschafften / daß die Vermuhtung der Wahrheit dem Kläger einen Zufall thäte / so mag ihme zu Bestettigung seiner Forderung der Endt / als recht ist gestattet werden. Wo aber deren / wie obgemelt / keins geschicht / und der Kläger seiner Anforderung oder Verklagung keine Beweissung hat / sol der Beklagter nach Erkantniß des Rechten / der Klag ledig erkant werden / mit Verdammung des Klägers in Gerichtskosten und Schaden.

Alldieweil aber die Partheyen in Vorhaben und Arbeit seyn / ihre Forderung und Sach zu beweisen / und ihre Nohturfft einzubringen sol solcher Endt / der zu Latein Juramentum decisorium genent / und zu endlichem Entscheid / Verlust oder Gewinn der Hauptsachen aufgelegt wird / nicht gestattet / sondern allererst nach

einbrachter Beweifung und endlichem Rechtsatz zu völliger Beweifung dem Beklagten oder Kläger / nach aller Gelegenheit und Umstandt der Sachen / Persohn und des Rechtens befinden / gestattet werden. Ob auch der jenig / dem solcher Eydt auffgelegt / er auch den zu schweren urbietig / in hangender Sachen / ehe und zuvor dasselbig beschehen / tods verfallen würde / sol nit desto weniger sein erbeten geacht werden / als ob er den Eydt geschworen hätte.

In allwege aber sol der Eydt in Malefiz oder peinlichen Sachen (die so klar als die helle Sonne bewert werden müssen) wie auch in Schmähe. Sachen / ob gleich die Klag halb erwiesen / nicht gestattet / auch der / so meinendig befunden würde / nach gestalt der Sachen und Persohn gestrafft werden.

So auch ein Parthey der anderen im Recht durch eigen Willen / und ohn vorgehendt Urtheil / den Eydt zu thun / und damit sich dero Anforderung oder Klag zu erledigen anbieten würde / mag die Parthey / der solcher Eydt angebotten wird / den auffnehmen und schweren / so sie wil / oder aber den auffzunehmen und zu schweren sich verwidderer / oder so es ihr gefällig / der anderer Parthey denselben Eydt wiederumb heimstellen. Und wird solcher Eydt Juramentum voluntarium, das ist / willkürlicher Eydt genent.

In was Fällen Beweifung / so auff Leugnen und Nein gesielet / zugelassen werden.

Cap. L I.

Berwohl nach Setzung der Rechte / allein die Beweifung / so auff ja und beschehene Ding gesetzt seynd / in Recht zugelassen / jedoch wo sich einige Parthey mit ihrem leugnen und nein sagen zu behelffen vermeint / und begehrt sie damie zuzulassen / wo dann solch nein sagen oder leugnen dermassen mit seinen Umständen gestelt / daß man darauß ja und beschehene Ding nach Gelegenheit einer angezogener und benenter Zeit oder stat / wohl verstehen könnte / so mag solche Beweifung wohl zugelassen werden. Also auch mag einer / daß er nicht zu bezahlen hab / durch Anzeigung seiner Haab und Güter / und gemeine Achtung seiner Nachbarn und Freunde sich zur Beweifung zuzulassen bitten.

Dieweil gleichwohl das Nicht oder Nein schwerlich zu beweifsen / so sol ein jeder mit solcher verneintlicher Beweifung sich nicht leichtlich beladen / es geschehe dann auß dringender Noth / und daß er solches durch gebührlichen und nothürfftigen Umstandt thun möge.

Wie

Wie die Zeugen vor der Befestigung des Kriegs
Rechtens zu ewiger Gedächtnis geführt
werden mögen.

Cap. L I I.

Welcher gestalt die Zeugen zu Beweifung des jenigen/
was gesetzt und angegeben / formlich geführt und auff-
genommen werden sollen / darvon ist unter dem Titul/
von Exception und Außzügen / 2c. gute und nützliche
Unterrichtung gesetzt.

Wiewohl nun die Bezeugen gemeiniglich allererst nach der
Befestigung des Kriegs Rechtens vorgefetzt und auffgenommen
werden / so ist doch im Recht wohl und heilsamlich geordnet / daß
der jenig so einer beträuerter oder besorgter Verklagung und Forde-
rung gewärtig seyn muß / und die in Rechtfertigung angestellt wer-
den könnte / Zeugen zu ewiger Gedächtnis / auch vor Zeit der Be-
festigung des Kriegs Rechtens / wie ihme dem Beklagten solches
eben kompt / führen mag.

Wo aber der Ankläger in Sorgen und Gefährlichkeit stände /
daß solche Persohnen / die er zu redlicher Kundschaft führen und
auffnehmen zu lassen gemeint / so gar fern auffer Lands nicht zie-
hen wolten / oder mit solcher Kranckheit oder Alter beladen / daß
er deren vor ihrer Stellung und Führung möchte beraubt oder be-
nommen werden / auff solchen Fall sol man auß redlicher Anzeig
desselbigen auch die Zeugen für Befestigung des Kriegs zu führen
vergönnen und gestatten.

Und sollen gleichwohl dieselbige angestellte Zeugen vor des
Beklagten ordentlichem Richter oder vor seinem Commissario,
oder aber vor einem außwendigen Richter durch Compas-Brieff
auffgenommen und geführt werden mit rechtlicher Erforderung
der Wiederparthey / die das berührt und antrifft / welche dann ihre
Protestation oder Bezeugung thun / und ihre Fragstück / ob sie wil
geben mag / wie sich das gebührt und recht ist.

Und so solche Kundschaft und Sage geführt und geschehen/
sol die also verschlossen und ungedöffnet bey demselben Richter biß
man dero zum Rechten gebrauchen wil / verbleiben.

Wann aber die Sach in einem Jahr darnach nicht angefan-
gen / und der so solche Zeugnuß geführt hätte / Kläger seyn wü-
re so ist die alsdann krafftlos.

Der Beklagter aber mag sich solcher Kundtschafft und Sa-
ge in Rechte allzeit gebrauchen.

Wie Vidimus und Transsumpten

Außbracht werden sollen.

Cap. L I I I.

Nachdem die rechtmäßige Beweisung nicht allein mit le-
bendigen Persohnen / sondern auch mit Instrumenten /
Brieffen / Siegelen / und anderem glaubwürdigen
Schein geschicht / wie hernach von Beständigkeit oder
Unbeständigkeit derselben / unter dem Titul: Außzug wider liegen-
de Kunde und briefflichen Schein / &c. weitere Berichtung gege-
ben werden sol. Vnd dan zu mehrmahlen die Vidimus und Trans-
sumpten nicht ordentlich außbrachte / und dertwegen mit nachthei-
liger Verhinderung außträglichen Rechtens verworffen / so sol es
mit Außbringung dero hinfürter / wie folgt / gehalten werden:
Nemlich / wann einer glaubwürdig Vidimus oder Transsumpt auß-
bringen wolte / sol er den jenigen / den solches betrifft / wie sich ge-
bührt / beruffen lassen / umb zu hören und zu sehen / das begehrt
Vidimus und Transsumpt, mit Bestimmung einer benannten Zeit und
Tags / nach Gelegenheit der Nähe und Ferne des Abwesenden /
aufzubringen. Wann das nun geschehen / auch die Original-
brieff / Siegel oder ander vorbrachter Schein / an ihren Sie-
gelen / Schrifften und anders ohne Mangel befunden / so mag
das begehrt Vidimus oder Transsumpt, es komme der Erforderte
oder nicht / mit Erkantnuß des Gerichts / als glaubwürdig und
kräftig erlangt und außbracht werden. Welches auch darnach
so viel Glaubens hat / als die rechte Originalia und Hauptbrieff.
Wo aber einige Brieff und Siegel / oder ander Schein zu vidi-
miren vorbracht / welche an Siegelen / Schrift oder anders
Mangel bekommen / so sollen dieselbige gleichwohl vidimirt wer-
den / doch deßfals solchen Mangel in dem Vidimus mit zu vermeld-
en und anzuziehen.

Von Exception und Außzügen.

Cap. L I V.

Nachdem die Beklagten (denen allwege so viel möglich das
Recht zu stiehen / und dasselbig zu entweichen vergönt
ist) etliche Außzüge / die ihnen nach ihrer Meynung ge-
bühren sollen / gerichtlich fürwenden mögen / und aber dieselbige
nicht

nicht einer Art und Natur seyn / sondern etliche die Kriegs Befestigung und den Rechtlichen Proceß verhindernen / etliche aber die Klag oder Hauptsach nicht abstellen / auch zu jeder Zeit des gerichtlichen Kriegs nicht gebraucht und fürgewendt werden mögen. Damit dann die Richter und Scheffen sich darin wissen zu halten / wannhe die fürgewendte Außzüge zuzulassen / oder zu verwerffen / so wird nachfolgende Unterrichtung derhalb gesetzt.

Von Exception und Außzügen / so die Klage nicht abstellen / und erstlich wieder den Gerichtszwang zu Latein genent: *Exceptio incompetentiæ Judicis & declinatoria fori.*

Cap. L V.

Welcher vor einem Gericht beklagt wird / und vermeint / daß er demselben ordentlich nicht unterworffen / und derhalb nicht schuldig sey daselbst zu Recht zustehen / der sol in Anfang des gerichtlichen Kriegs / und vor Befestigung desselben / sich von gemeltem Gericht ab / und vor seinen ordentlichen Richter beruffen. Dann so der Beklagter mit solchem Außzug / biß er auff die Klag geantwort / und den Krieg befestigt / oder sich mit Rechte eingelassen hätte / wissenlich und mit Aufsatz verziehen würde / sol er auff denselbigen darnach nicht mehr gehört werden. Vnd sollen darumb alle Richter ein Aufsehens haben / daß sie sich keiner Sachen die unter ihrem Gerichtszwang von wegen des streittigen Guts / oder sonst ihrer Art und Natur nach nicht gehörig / unternehmen.

So aber der Beklagter auß rechtmässigen Ursachen vermeinte daß er dem Gericht / dahin er gefordert / nicht unterworffen / sol er dieselbige vor allen Dingen zu Recht gnugsam darthun und beweisen.

Vnd wiewohl ein gemeine Regel ist / daß der Kläger dem Beklagten / sonderlich in Persöhnlichen Sachen / vor seinem ordentlichen Richter folgen sol / so seyn doch etliche Fälle / darinnen einer mit ausländischen Rechten darunter er nicht gefessen / noch ordentlich gehörig vorgenommen werden mag

Vnd erstlich mag einer von wegen des Contracts, vor einem frembden Richter / so fern er da betretten / vorgenommen werden / als nemblich / so jemand an einem anderen Ort / dann da er gefessen / etwas kauffen oder sonst handtieren würde des mag von wegen

gen des Contracts an dem Ort / da derselbig geschehen / mit Recht vorgenommen und beklagt werden.

Zum anderen / welcher an einem frembden Ort ein Ubelthat begangen / der wird von wegen solcher Ubelthat dem Gericht des Orts / da sie geschehen / unterworffen / und mag an demselbigen Ort beklagt werden.

Zum dritten / wird einer seiner wesentlicher häußlicher Wohnung halb an demselbigen Ort / da sie gelegen / ob er gleich daselbst nicht geböhren / dem Richter unterworffen.

Zum vierten / wievohl einer seiner Persohn halber einen ordentlichen Richter hätte / doch wann derselbig etlicher Güter halb / so er inn hat und besitzt / beklagt würde / muß man ihnen vor dem Gericht / darunter die Güter gelegen / nach Art und Natur derselbigen mit Recht vornehmen.

Zum fünfften / wo einer sich verschreiben / verpflichten / oder versprechen würde / an einem nahmhafften Ort / oder wohin er gefordert würde / Bezahlung zu thun / oder zu Recht zu stehen / an demselbigen Ort mag er folgens von wegen seiner Zusage mit Recht beklagt werden.

Zum sechsten / es mag der Beklagter in seiner Gegenklag den Kläger vor seinem des Beklagten Richter besprechen / und ist der Kläger daselbst zu Recht zu stehen schuldig.

Zum siebenden / so etliche Partheyen wissenlich in dem Gerichtszwang eines frembden Richters mit gutem frenen vorbedachtem Gemäht willigen / wie sie das auch Vermög der Rechten thun mögen / dardurch werden sie auch demselbigen Gerichtszwang unterworffen.

Zum achten / wann die Vormänder umb gebührliche Rechnung ihrer Administration und Verwaltung mit Recht vorgenommen / und aber unter verscheiden Gerichtern gefessen seyn / mögen sie vor einem Richter dem sie samptlich nicht unterworffen / mit Recht vorgenommen werden.

Wann auch die Sachen / darumb der Beklagter an das Gericht geladen / vor beschehener Verköndigung der Citation oder Ladung an einem anderen Gerichte anhängig gemacht wären / mag der Beklagter ihnen an dasselbig angefangen Recht wiederumb zu remittiren und hinzuweisen begehren. Und so er durch glaubwürdigen Schein und Urkunde des Gerichts da die Sach anhängig gemacht solches beweisen könnte / oder so es vom Kläger gestanden / sol die sach auf des Beklagten begehren wieder dahin gewiesen werden / es könnte
dann

Dann der Kläger gegründte Ursachen anzeigen und beweisen / warumb solche Remission nicht geschehen sol.

Auszug wieder des Richters Persohn.

Cap. L V I.

Werwohl ein jeder Richter unverdächtig / wie obberührt / seyn soll / dieweil aber etwan kompt / daß der Beklagter des Richters / oder aber einer oder mehr Scheffen Persohnen / auß rechtmässigen gegründten Ursachen verdächtig helt / so wird ihm vermög der Rechten zugelassen / vor des Kriegs Befestigung solche Ursachen der Verdächtigkeit vorzuzwenden.

Und erstlich: Welcher einer Sachen Advocat / Rahtgeber / Anwaldt / Vorsprecher oder Diener ist gewesen / mag in derselbigen Sach keines wegs Richter seyn.

Item: Dieweil zu Zeiten kompt / daß die Sach / darumb man am Rechten handelt / denjenigen / der darin Richter seyn sol / mit belangt / mag derselbig in solcher Sachen billig recusirt werden.

Item: Wo die Richter und Scheffen einer Partheyen Blutsverwandte Freunde wären / mag man sie auch als verdächtig recusiren.

Item: So jemandt von den Scheffen ein gleiche Sach / die ihnen selbst belangte / vor einem anderen Gericht in ungeendigter Rechtfertigung hangen hätte / der mag auch als verdächtig mit guter Fugen zurück gestellt werden.

Item: Des Klägers Herz / oder demselbigen Endtpflichtig / oder des Beklagten Feind und Wiederswertiger mögen als verdächtige Richter abgeschlagen werden.

Gleichfals so der Richter oder jemand von den Scheffen / vor der einer Parthey als seinem Richter ein Sach hangen hätte / mag man denselbigen als verdächtig mit Recht auch wohl recusiren.

Item: So etliche von den Scheffen Gaben und Geschenck genommen / oder Fürurtheil gegeben / die werden auch zurück gestellt.

Und wann dermassen einer den Richter / oder jemand von den Scheffen auß obangezeigten oder anderen merklichen Ursachen / als verdächtig abschlagen würde / sol er dieselbige dem Gerichte schriftlich vorbringen / und alsdan sollen willkürliche Richter / die man zu Latein Arbitros Juris nennet / erwählt werden / vor welchen der jenig / so einige Gerichtsperson als verdächtig recusirt, seine Ursachen des

Ver

Verdachts mit glaubwürdigen Zeugen / oder anderem beständigen Schein beweisen sol. Und wann solches geschehen / alsdann sol durch die willkürliche Richter erkant werden / ob die Ursachen des Argwohns gnugsam und vortrüglich seyn oder nicht.

Mittlerweil / und so der Kläger oder Beklagter zween oder drey Scheffen / als verdächtig angeben / und die Ursachen des Verdachts gnugsam bewiesen würde / so mögen und sollen die übrige Scheffen / welche mit keiner Verdächtigkeit oder Argwohn beladen / die Sachen hören / und die durch ihren richtlichen Spruch und Urtheil entscheiden und erörtern.

Würde aber der mehrer Theil der Scheffen / oder das ganze Gericht argwöhnig und verdächtig gehalten / und derhalb gnugsam Ursach vorbracht und dargethan / auff solchen Fall sollen die Partheyen und Sach vor das nechste Obergericht gewiesen und remittirt / auch daselbst furter gerichtlich gehört und geendigt werden.

Es sollen aber obgemelte Ursachen des Argwohns oder Verdachts gleich im Anfang des Gerichtlichen Kriegs / ehe und zuvor mit ja oder nein auff die Klage geantwort / und der Krieg befestigt / vorgewendt und bewiesen werden; Es wäre dann Sach / daß die Parthey / welche diesen Außzug gebraucht / solches Verdachts oder Argwohns vor der Kriegs befestigung kein wissens getragen / sondern das erst darnach erfahren / und solches mit ihrem leiblichen Endt bewehren würde / alsdann und in solchem Fall mag gemelter Außzug der Verdächtigkeit auch nach beschehener Kriegs Befestigung vorgewendt werden.

Und wann des Richters oder Gerichtschreibers Persohnen verdächtig befunden / sol an des Richters statt / so lang die Sach gehandelt / ein andere ansehnliche / redliche und verständige Persohn / aber an statt des Gerichtschreibers / der Gerichtschreiber des negsten Obergerichts / mit Vorwissen und Verwilligung des Amtmanns oder Gerichts / verordnet werden.

Außzug wieder den Kläger.

Cap. L V I L

Nachdem die Minderjährigen / Tauben / Stummen / Narren / Unsinnigen oder Verthörer / denen Verwaltung ihrer Güter verboten ist / und andere dergleichen Persohnen / im Rechten zu stehen nicht geschickt seyn / so ist dem Beklagten zugelassen / solche Gebrechen Außzugs weiß für

fürzuwenden: Und wann dieselbige dargethan / sollen obgemelte Persohnen im Rechten nicht gehört werden / sie seyn dann mit Vormünderen / Curatoren oder Actoren versehen / welche den Procces in ihrem Nahmen vollführen mögen / wie unter den Titulen von den Vormünderen und Curatoren gemelt ist.

Und ob gleich solche Ungeschicklichkeit des Klägers Persohn durch den Beklagten Gerichtlich nicht vorgewendt / so sollen doch nicht desto weniger Richter und Schessen / so ihnen das kündig were / gebühlich Einsehens thun / daß obgemelte Persohnen mit Vormünderen und Curatoren zu dem Gerichtlichen Krieg / wie vorgerührt / versehen werden.

Dergleichen Geistliche begebene Personen können den Gerichtlichen Krieg als Kläger / eigener Persohn nicht vollführen.

Item so jemand den anderen seiner inhabender Gerechtigkeit / Haab und Güter gewaltiglich entsetzt hätte / und wolte demselbigen darnach in Recht ziehen / ist der Beklagter nicht ehe zu antworten schuldig / er sey dan zuvor wiederum restituirt und eingesetzt.

Auszug wieder den Anwalde.

Cap. L V I I I.

Die Minderjährigen und Geistliche begebene Persohnen / Item die jenigen so nicht gnugsamen Gewalt fürbringen / oder Versicherung thun / was sie handeln / daß solches ihre Parthey genehm halten wol / auch die so ihren gemessen Befehl und Gewalt überschreiten / können andere Persohnen / als ihre Nombars und Anwalde / nicht vertreten. Wie dann auch ein Weibsbildt solch Ampt der Nombarschafft nicht gebrauchen kan / dann allein in Sachen ihrer Unmündigen Kinder / da sie Vormunder in ist.

Auszug so die Kriegs Befestigung und Gerichtlichen Procces verhindern.

Cap. L I X.

Wei einer umb ein Sach die vormals mit Recht entscheiden oder aber vertragen / oder auch præscribirt were / wiederum in Recht gezogen / so mag derselbig solchen Auszug / der mit Recht entscheiden / vertragen oder præscribirter Sach / für der Kriegs Befestigung / und zu Verhinderung

derung derselbigen / fürwenden / wie er auch alsdann den in Monats frist zu beweisen schuldig.

Wo aber ein solcher Auszug ein weitere Erkündigung von wegen der Principal Sachen erfordern thäte / so kan derselbig die Kriegs Befestigung nicht auffhalten.

Da nun auch der Beklagter solchen Auszug nach Befestigung des Kriegs fürwenden und beweisen würde / soll er dardurch der Klag erledigt werden.

Von der Præscription oder Verjährung und in was fällen die keine statt hat.

Cap. L X.

Es hteroben vermeldet / daß die Anforderungen so etwan zur Unzeit / oder übermäßiglich geschehen / in Rechte verboten / also werden auch etliche Sachen entnommen durch die præscription oder Verjährung / welche zweyerley Art und Natur ist / die eine wird genant Verjährung oder præscription, longi temporis, oder einer langer Zeit / wie da ist / so einer unter den gegenwertigen ein Gut zehen Jahr / oder aber unter den Abwesenden / zwanzig Jahr mit gutem Glauben und Titel besitzlich herbracht / der mag / so er umb dasselbig Gut rechtstendig gemacht / der Verjährung gebrauchen / die ander Verjährung aber wird in Lateinischer Sprach longissimi temporis, das ist / der allerlängste oder größten Zeit / als von dreissig oder vierzig Jahren / genant / welche gegen einem jeden / was Wesens oder Stands der auch sey / fürgewandt und gebraucht werden mag. Doch hat in Sachen die Kirchen und dero Güter belangend / allein die Verjährung der vierzig Jahren statt / und wider die höchste und erste Kirch zu Rom / allein von hundert Jahren.

Es gehören aber zu einer rechtemässigen præscription und Verjährung der langen Zeit wie obgemelt / fünff wesentlicher Stück: Nemblich / ein Auffrichtiger guter Glauben / auch from Gewissen / Item ein zulässiger billiger Titel / Item das kein lasterliche Bosheit in Besitz des Dings / so præscribirt werden soll / erfunden werde als daß durch Raub / Diebstahl / oder dergleichen etwas besitzlich herbracht / Item daß solch Gut den Præscribiren den öffentlich zugestalt / und die Zeit / wie obgemelt / und ohn rechtmässige Bekrönung verlauffen sey.

Und nachdem die Verjährung offtermal in Rechte nützlich gebraucht / gleichwohl aber von jederman nit gleich verstanden wird / so

so seynd etliche Fälle / darin keine Verjährung statt hat / zu guter
 Unterrichtung aufgezoogen / wie folgt: Nemblich wieder die heil-
 same Christliche Ordnung / Zucht und Ehr:

Wieder Stadt-Recht.

Billige Gehorsamkeit / so die Unterthanen ihren Obern zu
 erzeigen schuldig.

Ein solche Ehe / die wieder Recht und Billigkeit angenommen.

Item Acker und andere Plätzen zu gemeinen Nutz gehörig.

Dergleichen die Grenz und äußerste Ort eines Stuffs/
 Pfarckirchen oder Fürstenthumbs.

In gemeine offenbare Landstrasz.

Item / alle Ding so nicht besizlich / oder mit unrechtmässigen
 Titulen / als Diebstahl / Raub und anders besessen.

Item die in Arrest und Kommer ligen / und damit verhafft seyn.

Eines pupillen, Waisen oder Unmündigen Güter.

In Heyligs Gut / welches umb der Ehe willen sonderlich ge-
 frenet ist / ausserhalb da der Mann sich zu verderben zeitlich gestalt/
 und die Frau in dem säumig oder nachlässig erfunden würde.

In solch Gut / so einem Kind zugehört / und durch Vatter
 veräußert wird.

Item in allen den Güterren die mit Ziel und sonderlicher Form
 und Maß / binnen einer benannten Zeit bezahlt werden sollen.

In dingen so in zeit offener Vheden und Beraubung gehandelt.

Dergleichen kan auch kein Pächter oder Hausheurer wieder
 sein Herrschafft die Verjährung einführen.

Wie dann auch derselben mehr / und so es die Nohturfft erfor-
 dert / bey den Rechts-Gelehrten weiter zubefragen.

Auszug / damit sich einer gegen sein eigen Bekande-
 nuß im Rechten behelffen mag.

Cap. L X I.

Begen Bekandnuß eines Minderjährigen / auch des der
 solche Bekandnuß auß Zwanck gethan / ist ihm nicht
 nachtheilig.

Item / Wann einer ihme selbst etwas zu Furtheil
 bekennet / dasselbig ist / so viel andere belangt / denen solches
 Nachtheil bringen mocht / von Unwehrden. Ingleichen ist die Be-
 kandnuß so ausserhalb Gericht geschicht / von Unwehrden / sie we-
 re dann mit Anzeig der Ursachen / für Notarien und Gezeugen /

oder sonst ehrbaren Leuthen / auch in Gegenwartigkeit der Partheien oder ihrer Geschickten angenommen.

Als aber an vielen Gerichteren dermassen bisher gehalten / daß keine Bekennung für gnugsam geacht / es were dann dieselbig nicht allein vom Gegentheil / oder seinem Vollmächtigen außdrücklich angenommen / dann auch mit sonderlichen Urkunden und Darlegung etlichs Gelds verbunden / dardurch dann die wirkliche Krafft der Bekantnuß zu viel ingezogen und beengt / die Partheien auch mit unnutzen Kosten beschwert werden. So sol hinfürter ein gerichtliche Bekantnuß / wann die sonst beständiger weiß geschehen und angenommen / ob sie gleich mit Urkunden nicht verbunden / kräftig seyn / und derjenig / der solche Bekantnuß gethan mit Urtheil angehalten werden / das zu thun / was er selbst bekentlich gestanden.

Wiewohl auch hievor an vielen Richtern kein Unterscheid gehalten / ob bekennen und leugnen in eigener / oder in frembder geschicht geschehen sol / daher dem Kläger zugelassen / ehe und zuvor er sein Klag oder Articul vermitz seinem Ende übergeben / den Gegentheil anzuhalten / daß er / was gefordert / oder vom Kläger gefragt / alsbald und ohne weiter Bedencken / entweder bekennen / oder aber leugnen sol / welches doch nicht allein gefährlich / sondern auch der Billigkeit und natürlicher Erbarkeit zuwieder / daß einer in frembden Sachen / die ihme eigentlich nicht bewußt / unbedächtlich bekennen oder leugnen solte. Demnach sol dieser Mißbrauch hitemit abgethan seyn und bleiben.

Außzug wieder liegende Kunde und briefflichen Schein.

Cap. L XII.

Ann die einbrachte Brieff und Siegel / offenbahr Instrument, und andere brieffliche Urkunde geschrapet / durchstrichen / erneuert / oder an Schrifften und Buchstaben an den Orten / da einiger Verdacht seyn möcht / mit einer oder verscheiden Händen verändert. Oder so der Notarius unbekant / nicht legal oder auffrichtig / oder sonst in seinen Instrumenten argwöhnig und verdächtig gehalten. Item: So an den Siegelen oder Unterschrifte der glaubwürdigen Persohnen oder Notarien augenscheinlicher Mangel befunden / durch solche und dergleichen Außzüge mögen die brieffliche Schein angefochten werden.

Item

Item: So ein Instrument, Brieff / Stiegel / oder briefliche Urkunde kein Ursach der Schuld oder Obligation mitbringen / Dargegen mag auch excipiirt werden.

Item: Einer schlechten Copien oder Abschrifte wird ohn daß dem Original oder glaubwürdig Vidimus kein Glaub zugestelt.

Auszug wieder die Persohnen

der Gezeugen.

Cap. L X I I I.

Wiewohl vermög der Rechten einem jeden zugelassen / zu Bewehrung der Warheit lebendige Kundschaft zu führen / so seind doch etliche Persohnen / die im Rechten Kundschaft der Warheit zu geben / nicht zugelassen / Als nemblich daß sie Ehrlose / Meineydige / öffentliche Ehebrecher / oder die solches Lasters überwommen und verdampft / oder der Lande verwiesen.

Item: Mörder / Dieb und öffentliche Räuber / und sonst alle die jenige die unehrliche Aempter und Diensten tragen / brauchen und üben / welche doch in Mangel anderer frommer Leuth / in Sachen der beleidigter Majestät und dergleichen / geführt und auffgenommen werden mögen.

So mögen auch ein öffentlicher Widersager und Feindt / Item ein Ungläubiger wider einen Christen / und auch gewesener Richter / Advocat und Anwaldt / in derselbigen Sach darin sie gesprochen und gedienet / auch Sachwälde / so gewin oder verlust an der Sach darin sie zeugen / haben oder leiden mögen / Item ein Fray oder Weibsbildt in Testaments Sachen / wie dan auch die Zeugen so gekaufft und unterricht / oder von wegen ihrer Armuht und Leichtfertigkeit verdacht seyn / verworffen werden. Ein Mönch aber oder Ordensman mag mit erlaubnuß seines Obersten zeugen

Die Eltern sollen vor oder wieder ihre leibliche Kinder / dergleichen und hinwieder die Kinder wieder ihre leibliche Eltern Zeugnuß zu geben nicht zugelassen oder gedrungen werden / sonderlich in Sachen die Leib / Ehr und Glimpff belangen. Aber in anderen Sachen da es der Gegentheil zuläßt / oder so man kein ander Beweis haben möchte / als in Hyllichsfürwarden / Nächstgeschewden / und der Kinder Alter / sollen sie zu Gezeugen auffgenommen werden.

Es kan auch ein Bruder dem anderen kein gezeugnuß tragen / sonderlich wan sie in unvertheilten Güteren mit ein ander sitzen / und

dero sämtlichen gebrauchen / dann in dem Fall / gebe der Bruder ihm selbst und in seinem eigen Nutz Zeugnuß. Wo sie aber ihre Güter von einander getheilt / und ein jeder seyn besonder Haushaltung hätte / mögen sie einandern (so fern sie doch sonst fromb und erbar) Kundtschafft tragen / doch wird ihre Kundtschafft nicht so viel Glaubens / als wann sie von Frembden geschehen / zugestellt.

Item Eheleuth / Mann und Fraw können einander nicht Kundtschafft geben.

Item / alle Hausgesinde des jenigen der die Zeugen führet / mögen so lang sie im Dienst sein / als verdächtig verworffen werden.

Auszug wieder die Sage und Kundtschafft der Zeugen.

Cap. L X I V.

Aß des Zeugen Sage ungewiß sey.

Item / daß er keine beständige Ursach seines wissens angezeigt / oder daß dieselbe nicht schliesse.

Item / daß der Zeug seine Kundtschafft allein durch hören sagen bewehe / welche Zeugnuß außershalb Ehesachen / und die Eipschafft oder Magschafft belangen / nit gnugsam oder erheblich.

Item / daß die Zeugen sich nicht vergleichen in der Zeit / Malstat / Persohnen / oder sonst in der Sachen widerwertiglich sagen.

Item / daß der Zeug in seiner eigener Kundtschafft ihm selbst widerwertig oder zweiffelhafftig.

Item / daß die Zeugen singularis, das ist / daß ihre Kundtschafft ungleich und sonderliche sage sey.

Es ist aber so viel diese Ursach belangt / durch den Richter oder Verhörer ein fleißig auffsehens zu haben / und zu mercken in welchen Puncten die Zeugen sich vergleichen. Dann ob sie wol sich einer Rede in allen Puncten nit vergleichen / so kan dannoch ihre Kundtschafft / als ein gesplissen Kundtschafft nicht verworffen werden.

Und darumb so der Zeugen Sagenicht ungleiches Verstands / sondern endelich wol auff eine Meynung zu bringen seyn möchte / können sie darumb daß sie nicht eben auff eine Weiß geredt / nicht vor singularis, oder gesplissen Kundte geacht werden.

Wo aber die Kundtschafft also gestellet / daß dieselbige sich mit deren anderen Zeugen Sage nicht vergleichen thäte / sondern eine andere und besondere Meinung were / und also die gegebene Kundtschafft

Rundtschafften auff einen Verstandt nicht zubringen seyn möchten / in dem fall köndten sie als singulares widerfochten werden. Es sol aber der Zeugen sage so viel ohn äußerlichen Zusatz geschehen mag / dermassen außgelegt und verstanden werden / daß sie zusammen stimmen / und in der Substantz sich vergleichen.

Auszug der Nichtigkeit außgesproche-

ner Urtheil.

Cap. L X V.

Nachdem zu mehrmahlen zu Verhinderung der Vollenstreckung die Exception oder Auszug der Nichtigkeit außgesprochenen Urtheils vorgeworffen wird / dahero nutzlich und gut / daß die Richter dernhalb gewarnet auch die Partheyen ihres Rechtens destomehr achtnehmen mögen / so sol man auff nachfolgende Unterrichtung fleissig Anmerckung haben / damit alle Nichtigkeit in künfftiger Zeit verhütet werde.

Vnd ersülich / so ist ein jedes Urtheil das auff allen Gebotten Feiertagen außgesprochen / ob wol die Partheyen in die Eröffnung verwilligt / nichtig: Dergleichen dieweil in Zeit der Ferien / die zu Nochturfft des Menschen eingesetzt / als in Arn Herbst / alle gerichtliche Sachen und Händel ruhen sollen / darumb so kan zu derselbiger Zeit kein kräftig Urtheil außgesprochen werden / es were dann Sach / daß die Partheyen auff solche Ferien vorhin verziehen / als dan kan das Urtheil als nichtig nicht widerfochten werden. Wie in gleichem die Urtheil so der Bitt vorgewendter Klagten nicht gemeesz gestellt / nichtig.

So kan auch ohne Ladung / wie gleichfals ohne des Gegentheils vorbrachte Klag und Antwort / oder gegen die jenigen so Minderjährig und Stunlos / und doch im Rechten nicht vertreten beständiger Weisz kein Urtheil außgesprochen werden. Were aber ihnen zu gutem Urtheil außgesprochen / dasselbig wird bundig und kräftig gehalten.

Auszug wieder die Appellation, warumb

die nicht zulässig.

Cap. L X V I.

Welcher inwendig zehen Tagen von außgesprochenem Urtheil nicht appellirt, oder der Forderung darumb er zu Rechte gestellt / geständig / oder ungehorsamlich außbleiben / oder auch ein offenbahrer Ubelthäter / oder

der

der in eins anderen Namen ohne gnugsam Gewaldt appellirt, dert Appellation sol nicht angenommen werden / inmassen auch die Appellation nicht zulässig / so nicht von grad zu grad an das nechst Obergericht geschehen / oder darauff die Partheyen mit gutem Willen verziehen. Da auch drey gleichmessige Urtheil außgesprochen / kan davon nicht appellirt werden.

Item / ein Appellation von einer Beschwerde / so nicht Krafft eines Endurtheils hat / geschehen / so folgens durch den Richter revocirt oder abgeschafft / mag darnach nicht verfolgt werden.

Item / wann der Appellant nach gethaner Appellation wiederumb vor dem vorigen Richter erscheinet / und sich nochmals (außerhalb so er Abscheidtsbrieff begerte) in Handlung inläßt / so felt die Appellation, und wird dadurch in sich selbst verlöschen.

Item / von Execution oder Vollenstreckung eines Urtheils wird zu appelliren nicht zugelassen / es were in der Execution die gebührliche Maß / so darinnen gehalten werden sol / übertretten / dann in dem Fall soll dem jenigen / der durch solche Übertretung beschwert / hülf der Appellation nicht benommen werden.

Item / derselbig welcher ein Zeit das jenig wes er schuldig / zubezahlen angenommen / mag darnach ob es ihnen vielleicht gewesen würde / nicht appelliren.

Nachdem zum offtermal von vielen Partheyen auß lauterem Ruhewillen / allein umb die Wiederparthey in verderblichen Schaden zu führen und umb zu treiben / appellirt wird / sollen die selbige / neben Vollenstreckung der Urtheil mit Belt oder Leibstraff / so sich solcher Ruhewil erfinden wird / nach Gelegenheit der Persohnen und Verhandlung / durch unsere Amptleut gestrafft werden.

Von Gerichtskosten / wie die taxirt und gemessiget werden sollen.

Cap. LXVII.

In gerichtliche Kosten darinnen die eine Parthey verwiesen / sollen durch die Parthey / so das Urtheil erhalten / klärlich und unterscheidlich / wie / welchen / und warvon oder wie viel außgegeben sey / von Item zu Item / in ein zettel verzeichnet / dem Gericht übergeben werden.

Wann in der Sachen nicht weiter dann gewöhnliche Gerichtskosten / als des Gerichtschreibers und Fürsprechers Lohn / Brieff und Siegel Belt / Fürgebot und dergleichen / die so offenkundlich

barlich auß des Gerichts Handlung erscheinen / auffgangen wä-
ren / die mögen durch das Gericht sonder den End der Partheyen/
taxirt und geschätzt werden.

Wo aber neben den gewöhnlichen Gerichtskosten (welche von
der Zeit daß der gerichtliche Krieg angefangen / mögen gerechnet
werden) noch andere Kosten / als umb Zeugeführung / Advocaten
zu gebrauchen / oder sonst in andere Wege auffgangen / sollen die-
selbige durch den Richter nicht ehe taxirt und gemässigt werden / es
hab dann die Parthey bey ihren Ehren und Treue in eins leibli-
chen Endts statt behalten / daß sie die verzeichnete Summen noht-
wendiglich hab außgeben müssen / und wann solches dermassen ge-
schehen / sol das Gericht berührte Kosten nach der Billigkeit taxi-
ren und mässigen.

Wie / durch wen / und auß was Ursachen die
Restitution, Ergänzung oder Verfrischung
geschehen mög.

Cap. L X V I I I.

Werwohl recht und billig / daß die Urtheil / welche in ihree
Krafft ergangen / sündlich exequirt und vollenstreckt
werden / jedoch dieweil sich zu zeiten begibt / daß die je-
nigen / dargegen die Urtheil außgesprochen / auß recht-
mässigen Ursachen verhindert / ihre Gerechtigkeit nicht einbracht /
noch appellirt haben / mögen sie zu ihrem Rechten von dem sie gefal-
len / die Restitution oder Verfrischung ihnen mit zutheilen begehren.

Und mag die Restitution und Verfrischung nicht allein vor/
dann auch nach dem Urtheil / so fern rechtmässige Ursachen vor/
handen beständiglich geschehen.

Als nemblich / wann die verlästige Theile in Zeit als der ge-
richtliche Krieg geübt / und die Urtheil außgesprochen / entweder
in öffentlicher redlicher Vheden sich enthalten / oder von den Fein-
den gefangen / oder in Sachen den gemeinen Nutz belangendt auß-
ländig wäre / dieweil derselbig vor ein Abwesenden auß bewerten
und nohtürfftigen Ursachen geacht wird. Wo er dann in Zeit sei-
nes Abwesens durch einen vollmächtigen Nombor / oder seinen
Verwandten im Rechten nicht vertreten / sol er in seiner Wieder-
kumpst auß sein Begehr zu der ganzer Sachen / und aller geübter
Handlung / gleich den Minderjährigen restituirt, wieder eingesetzt
und verfrischt werden.

So er aber entweder durch seinen vollmächtigen Anwaldt /
oder

oder Verwandten im Rechten verantwort und vertreten / sol die Restitution und Verfrischung ihm nicht weiters geschehen / dann daß er von dem ausgesprochenen Urtheil / und was darauff gefolgt appelliren, und sein Appellation verfolgen möge.

Wo auch einer auß bewerber und billiger / jedoch nicht nohtturfftiger Ursach (als da einer in frembde Land zur Schulen oder Univerſität gezogen) außländig wäre / derselbig / wo er in Zeit seines Abwesens nicht vertreten / und gleichwohl gegen ihnen geurtheilt / sol auch nach beschehener Restitution verfrischt / und nachmahls zu Recht gehört werden.

Hinwiederumb / so einer außländig wäre nicht auß bewerber und billiger Ursachen / dann allein auß Nohtturfft / als der jenig / der des Lands verwiesen / oder in frembden Landen gefänglich gehalten wird / demselbigen wird auch wieder das jenig / so in seinem Abwesen gegen ihnen gehandelt / nach vorgehender Erkantnuß der Sachen mit der Restitution und Verfrischung geholffen.

Im Fall aber einer williglich / und auß eigener Ursach sich außländig hielte / als die Kauffleuth / so ihren Kauffhandel über Meer und an anderen frembden Orten suchen / und demselbigen nachziehen / denen bringt ihr Abwesen im Rechten solchen Nachtheil / daß sie nach geübter Handlung nicht gehört oder restituirt werden sollen. Und vielmehr sol denen / so auß sonderlichem fürseßlichem Ungehorsam und eigenem Muthwillen / damit sie dem Rechten entfliehen mögen / sich abwesent machen / die weil sie am allersträfflichsten seynd / die Verfrischung abgeschlagen werden.

Und wann die Restitution, Ergänzung oder Verfrischung gegen das jenig / so für dem Endurtheil ergangen / begehrt / mag dieselbige durch die Ambtleuth eines jeden Orts nach Befindung mitgetheilt oder abgeschlagen werden. So aber nach Eröffnung des Endurtheils / oder beschehener Vollenstreckung desselbigen / umb die Verfrischung angesucht / soll sie allein durch die hohe Fürstliche Obrigkeit geschehen.

Von Testamenten.

Cap. L X I X.

ES mag jederman in Unseren Fürstenthumben Gällich und Berg gessen / oder darin begütert / dem es nit nach Ordnung und Satzung gemeiner Recht verboten / sein Gescheffte des Testaments und letzten Willens machen vor Notario, oder aber Pastoren und vier Zeugen / oder auch in Peßilenz und anderen sorglichen Kranckheiten / für dem Pastoren und zweyen

Zweyen oder dreyen Zeugen darzu sonderlich erfordert und gebetten/ allein in beweglichen fahrenden Haab und Gütern/ und nicht in erblichen liegenden und unbeweglichen in obbestimpten unsern Fürstenthumben gelegen (aufferhalb der gewonnen und erworbenen Gütern) unter welche erbliche Güter auch verstanden und begriffen werden alle Güter/ Zinsen und Renthen/ so erblich oder ablöslich und in Nylichs Noteln/ Erbtheilungen und Verträgen/ oder anderen Geschäften für Erbschaft gemacht worden/ welche alle und besondere nach alter Gewohnheit und hergebrachtem Gebrauch/ nicht sollen noch mögen beständiger weiß durch ein Testament übergeben werden.

So auch einige Person von jemandt anders bedrängt würde/ sein Testament und letzten Willen unbilliger weiß/ und anders dan ihm geliebt/ in solchen beweglichen und fahrenden Haabe und Gütern auffzurichten/ so sol dasselbig krafftlos und von unwerde seyn/ auch der Bedränger/ da er aufferhalb des Testaments/ von des abgestorbenen verlassenen fahrenden Haab und Gütern ichtwas hätte bekommen mögen/ dasselbig damit als mit der that verwirekt haben. Wie solche Peen und Straff auch gegen den statt haben sol/ der die Auffrichtung eines Testaments/ der beweglichen und fahrenden Haabe und Güter halber verhindern würde.

Vnd gleich wie die Elteren einem ihrem Kindt oder Enckelen/ für den anderen etwas auß ihren beweglichen und fahrenden Gütern für auß und doch ohn Abzug und Schmäherung des gebührenden Kindt- und natürlichen Antheils oder legitimæ zuordnen mögen/ also auch da sie ungerathen Kinder oder Enckelen hätten/ und von derowegen ein merklichs außgeben/ so mögen sie solchen überigen Kösten in ihren Testamenten den ungerathen Kinderen oder Enckelen abziehen/ und den anderen Miterben dadurch ein zimliche Erstattung zu ordnen.

Von Succession und Erbung in absteigender Linien/
ohn Testament oder Geschafft der Elteren.

Cap. L X X.

Ann Vatter und Mutter ohn Testament und Ordnung ihres letzten Willens mit Tode abgehen/ und leibliche eheliche Kinder/ Söhne und Töchter hinder ihnen verlassen/ so erben dieselbige Kinder alle väterliche und mütterliche Haabe und Güter/ fahrend und liegend/ wie die Nahmen haben möge/ gleich miteinander vor männiglichen.

Wo aber Söhne und Töchterkinder / Enckelen / Urenckelen / oder andere in rechter absteigender Linien seyn / dieselbe sollen anstatt ihrer abgangenen Elteren / mit des verstorbenen Kinderen / in Stammen erben / inmassen ihre Elteren / wo sie im Leben wären / geerbt hätten. Vnd so Anherz oder Anfraw nicht leibliche eheliche Kinder / sondern in der rechten absteigenden Linien andere Erben im gleichen Grad verliessen / die sollen alle gleich miteinander erben.

Von Erbung und Succession geehligter Kinder durch nachfolgende Heyraht.

Cap. L X X I.

So auch Mann und Weib vor ihrer Ehelicher Versamb- lung / natürliche und leibliche Kinder miteinander hätten / und sich darnach in Sacrament der H. Ehe ergeben / und dardurch solche Kinder ehelich machen thäten / so erben dieselbe Kinder gleich mit anderen nachfolgenden Erben / welche in stehender Ehe gezilt und rechte Erben seynd.

Von fällen und Ursachen darumb die Eltern ihre Kinder / und hiuwiederumb die Kinder ihre Elteren ent- erben mögen / so fern die wie Recht erwiesen und wahr gemacht werden.

Cap. L X X I I.

Sum ersten / so das Kind seinen Vatter / oder der Vatter sein Kind in Recht beschuldigen und verklagen thäte einer grossen Vnthat / die Leib und Leben antrifft / und zu Latein Crimen Capitale genent wird / außgenommen in dem Laster beleidigter Majestät oder Ketzerey / in welchen sie beyde sich gegen einander verklagen und beschuldigen mögen.

Zum anderen / So das Kind seinen Vatter mit Gifft beschädigt / oder zu beschädigen unterstanden hätte / umb ihnen darnit von dem Leben zum Tode zu bringen. Oder aber der Vatter solches wieder sein Kind vorgenommen / oder zu thun unterstanden.

Zum dritten / So das Kind unterstanden hätte / sich wissentlich zu vermischen und zu beschlafen die Stiffmutter seines leiblichen Vatters ehelichen Hausfraw. Oder aber der Vatter sich wissentlich vermische / und leiblich zuschicken hätte mit seines Sohns Eheweib.

Zum

Zum vierten / So der Sohn verkehret oder verhindert den Vatter / oder aber der Vatter den Sohn sein Testament zu machen / oder Geschäfte zuthun in solchen Gütern / die er zu ver-schaffen und zu vergeben hat.

Zum fünften / So die Kinder weigern oder versaumen dem Vatter Nahrung zu geben / oder nothdürftig Arzney mitzuthellen / oder so der Vatter sinnlos und unvernünftig ist / und alsdann durch die Freunde oder andere frembde Persohnen dieselbige Kin-der ersucht worden / umb solche Nahrung / Arzney / und Unter-haltung ihrem Vatter mitzuthellen / und sie das darüber verachte-ten / so soll ihnen als ungetreuen Kinderen / die väterliche Erbschafft entnommen werden / und dieselbige den Verwandten / Freunden / oder Frembden Persohnen die solche Unterhaltung ge-than folgen. Vnd soll hinwiederum auch in dem Gleichheit gehalten werden / da der Vatter seinen Sohn der sinnlos und unver-nünftig ist / mit nothdürftiger Unterhaltung / Arzney / und anders nicht versehen noch versorgen würde / das er dardurch ent-erbt werden köndte.

Zum sechsten / So die Söhne sich nicht wollen verpflichten noch Bürg werden vor ihre Elteren / oder aber die Eltern vor ihre Söhne / so die in unzimlichen Gefängniß eingezogen seynd. Gleichwohl aber berührt dieser Fall nicht die Töchter / dieweil dieselbe nicht mögen Bürg werden.

Zum siebenden / So der Sohn ein Ketzer / und der Vatter ein Christ / oder aber der Vatter ein Ketzer / und der Sohn ein Christ ist.

Zum achten / So die Kinder mit gewaltsamer That und Frevel ihre Elteren schlagen und beleidigen / oder sonst gegen sie unerbahre / schwere / und unbefugte Ungerechtigkeit und Frevel vor-nehmen thäten / darumb sie billig ihrer Elterlichen Güter enterbt werden.

Zum neunenden / So die Töchter sich nicht wolten bestaden las-sen zu der Ehe / und doch der Vatter sie nach seinem vermögen / vor und ehe sie fünf und zwanzig Jahr alt worde / hätte verhey-rahten wollen / und darüber sich in ein Unkeusch Leben und Wesen begeben hätten.

Wo aber der Vatter an solcher ihrer Bestadnuß oder Ver-heyrachten saumig / und sie vor bestimmter Zeit und Meinung nichtverheyraht hätte so soll sie darumb nicht enterbt werden.

Von Bestrafung der Söhne und Töchter / die
sich ohn ihrer Eltern willen und wissen
verheyrathen.

Cap. L X X I I I.

Die beschriebene Recht setzen und ordnen / so ein Sohn
oder Tochter / die in Vorsehung und Gewaltsam ihrer
leiblichen Eltern / Vatter und Mutter seyn / ohn der
selben willen und wissen sich bestatten / nemblich der
Sohn vor und ehe er zu dreyszig Jahren / und die Tochter vor und
ehe sie zu fünf und zwanzig Jahren kommen ist / so seyn ihnen die
selbe ihre Elteren Vatter und Mutter in ihrem Leben nicht schuldig
einig Heyrath Gut zu geben / sie wollen es dann gern thun / bis so
lang dieselbe ihre Eltern sterben / alsdann sollen sie mit anderen
Kindern alles das erben / was sie von Rechts wegen erben mögen /
alles doch nach Gestalt und Befinden ihrer Verhandlung und
Übertretung / und desfalls Vermöge Unser derwegen außgange
ner Policeny Ordnung gestraffe werden.

Wie mancherley Kinder erben sollen.

Cap. L X X I V.

Wiewohl die gemeine beschriebene Recht ordnen und wol
len / wo ein Vatter bey mehr dann einer Hausfrauen
im ehelichen Standt zwenherley oder mehr Kinder er
worben hätte / und die ohn Geschafft seines letzten Wil
lens verließ / daß dieselbe Kinder ihnen alle zugleich erben / dieweil
aber in Unsern Fürstenthumben Gülich und Berg über aller
Menschen Gedencen diese altherkommende Gewohnheit und Ge
brauch / als Privilegium der Lande besitzlich / wie folgt / herbracht /
so sol es auch noch zur Zeit bey dero verbleiben. Nemblich / wo zwo
Persohnen sich zusamen vermählet / liegende und fahrende Güter
einander zubracht / oder in stehender Ehe erobert / gewonnen und
geworben / auch Kinder gezielt / und ihrer ein mit Todt von dem an
deren abgangen / die Letzt lebende Persohn aber zu der anderen Ehe
gegriffen / und in solcher Ehe gleichfals Kinder gezielt / so dan in Hey
raths Brieffen oder sonst / wie es mit solcher Erbfolgung auff den
fall gehalten werden sol / nit versehen / sollen die erste Kinder alsolche
in erster Ehe zugebrachte und elterliche von auffsteigender Linien her
fließende Erbgüter / unerwogen in welcher Ehe die fallen / neben den

In der erster Ehe gewonnen und erworben/ liegenden oder unbeweglichen/ auch zuerfallenen Gütern/ nichts außgeschieden/ allein haben; und die Kinder auß der zweyter Ehe gebohren alle in solcher zweyter Ehe zugebrachte/ gewonnen und erworben/ auch zuerfallene Güter gleichfals allein zu sich nehmen und haben. Aber die Fälle so auß der Collateral oder Seitlinien herkommen/ sollen den Kindern/ in welcher Ehe dieselbe fallen/ verbleiben/ und die bewegliche und fahrende Haab und Güter bleiben bey der zweyter/ oder auch dritter/ oder der letzter Ehe Kindern/ derowegen sie auch die Schulden zu bezahlen verpflichtet seyn. Wäre es auch Sach/ daß jemand nach gebrochenem Beth im Witwe Standt sieße/ und demselben einiger Seyht und Beyfall anerkommen würde/ mag er solchen Beyfall seines Gefallens in die zweyte Ehe bringen.

So sich auch zutrüge/ daß in der erster Ehe Erbschafft gegolten/ darüber auch Erbung und Tradition gefolgt/ aber in der zweyter/ dritter oder letzter Ehe allererst die Bezahlung ganz oder zum theil geschehe/ sollen solche gegoltene Erbgüter den Vorkindern bleiben/ und der zweyter/ dritter oder letzter Ehe Kindern von wegen des Kauffpfennings (nach advenant derselbig in der zweyter/ dritter oder letzter Ehe bezahlt) biß zu der Ablöß verhypothecirt/ und darvon jährlichs/ was sich vermöge der gemeinen Rechten gebührt/ zuentrichten verhasst/ jedoch alle gefährliche Handlung hierinnen gänzlich außgeschlossen seyn. Dann so man spühren würde/ und außständig gemacht/ daß einiger Betrug deßfals gebraucht/ sol dem/ welchem solches zum Nachtheil geschehen/ derwegen Spruch und Forderung fürzuwenden/ und dasselbig darzuthun und zu beweisen frey stehen.

Daß die Einkindschafft zu machen

zugelassen sey.

Cap. L X X V.

Diewohl nach Besage gemeiner Rechten/ Pacta und Bedingungen dardurch die rechte Erben ihrer künfftigen gebührenden Erbschafft entwendt oder außgeschlossen werde/ in etlichen Fällen krafftlos und von unwerden gehalten/ so ist doch die Einkindschafft auß mercklichen Ursachen zugelassen/ also da Eheleute Kinder mit einander gezeugt/ einer aber unter denselben darnach Todts abgehiet/ und der überlebende wiederumb zur Ehe greiffet/ daß darunter Einkindschafft wohl mag abgerede und

und beschloffen werden / dardurch die Kinder voriger Ehe mit denen so in folgender Ehe gezeit / eine Kinder seyn / und alle elterliche Güter gleich erben.

Wie Veredung der Einkindschafft sol
auffgericht werden.

Cap. LXXVI.

Nachdem in Veredung und Auffrichtung der Einkindschafft / so gleichwohl zu Erhaltung Fried und Einigkeit der voriger / zwenyer oder auch dritter Ehekinder fürgenommen / allerhand hohe Beschwerden und Unrichtigkeit / auch Entziehung der Güter den rechten Erben entstanden / so sol hinführo diese Ordnung der Einkindschafft / zu Vereschöpfung verderblichen Haders / Zancks / und Entziehung der Güter gehalten / und die keins wegs überschritten werden.

Nemblich / wann der Letztlebende unter zweyen Eheleuthen wiederumb zu der heiligen Ehe greiffen / und die Kinder der vorigen Ehe sampt den / so in folgender Ehe erzeugt werden / eine Kinder machen wil / so sol er solches unserm Amptmann oder Richter und Schessen / darunter er gesessen und gehörig / ansagen / welche dann fort der Kinder Treuhender / Tutores und Vormänder / wo dieselbige geordnet und zugegeben werden / so aber nicht der Kinder Anherren oder Anfraw / wann die noch lebten / oder wann sie Todts verschieden / sonst drey oder vier die Nechstgeperten und Verwandten des Verstorbenen und der Kinder Geblüts zu sich beruffen / und zum ersten fleissig erkündigen sollen der Kinder Nahrung / die sie von dem abgestorbenen Ehegemahl ererbt / dergleichen was sie von dem künfftigen Vatter oder Mutter / wann die Einkindschafft gemacht würde / ererben möchten. Das alles gegen einander erwegen und bedencken / und wo die Gelegenheit der Güter also ungleich würde erfunden / daß die Einkindschafft ohn Verletzung der vorigen Ehekinder nicht auffgericht werden möchte / sol dieselbige unterwegen bleiben / und bemelte Kinder sampt ihren Gütern den Tutores oder Curatoren in ihrer Verwaltung gelassen / oder so sie kein hätten / die Vormunderschafft den nechsten Freunden / in massen wie vor siehet / befohlen werden.

Wo aber kein schädliche Ungleichheit in den Gütern / oder sonst die Gelegenheit dermassen erfunden / daß die Einkindschafft den Kindern nützlich seyn würde / alsdann sollen die Puncten oder
Articul

Articul der Einkindschafft / worauff man dieselbige mit einem gemeinen Raht gestalt durch Unsern Amptman / Richter und Schesfen eigentlich in eine Form der Einkindschafft bracht und auffgeschrieben / auch durch sie versiegelt / den Partheyen mitgetheilt werden / damit künfftige Zerrung / Rechtsfertigung und Kösten / so viel möglich verhütet werden mögen.

Es sollen aber der Kinder Tutores, Curatores oder Vormünder / und so der nicht wären / die nechste gesipten Freunde / so zu der Einkindschafft erfordert / Unserm Amptmann des Orts / da solches gehandelt wird / an Eyndts statt geloben und versprechen / daß sie die Einkindschafft den Kinderen zu Nutz und Gutem gewilligt haben / und nicht anders wissen / gläuben oder verstehen / dann daß es viel gemelten Kindern zu fromen und besten reichen und kommen werde. Welches auch in der Schrifft darin man die Puncten der Einkindschafft laut des nechsten Artickels überschicken würde / gemelt und angezeigt werden sol.

Und ob den vorgerührten Kinderen der ersten Ehe etwas bevorauß zu haben gemacht wäre / dasselbig sollen sie auch also ohn weiter Vortheil haben / und darnach mit den gemachten Einkinderen in den übrigen Gütern gleich erben.

Dergleichen sollen die vorige Ehekinde auch haben / was ihnen von gesipten Freunden / oder sonst durch Testament / Donation, oder andern Titul zukommen würde.

Dargegen sollen auch die gemachte Vatter und Mutter / ob der gemachten Kinder eins oder mehr sonder Leibs Erben mit Tode abgienge / dieselbige neben ihren ehelichen Schwestern und Brüdern vermög der Rechten erben.

Und sol in allwege die Succession und Erbung unter den obgenannten Persohnen nicht ferner dann auff vätterliche und mütterliche Erbschafft / es wäre dann in der Einkindschafft anders be-
redt / gezogen werden.

Von Bastarden auß verdampfter Geburt.

Cap. LXXVII.

Alle Bastarden die auß verdampfter Geburt gebohren / als von Vatter und Mutter die keine Ehe miteinander besitzen oder machen möchten / sollen noch mögen zu einiger Erbschafft ihres Vatters noch ihrer Mutter in einigerley weiß / wie solches durch Testament / Codicil, Legaten oder Donation

tion geschehen könnte/nicht kommen. Es mögen aber dieselbige wohl auß natürlicher Güte und Mildigkeit erzogen werden.

Von den natürlichen Kindern / so außserhalb der Ehe gebohren / und von denen / so eheliche Leuth hätten seyn mögen.

Cap. L X X V I I I.

S Die Elteren natürliche Kinder außserhalb verdampter Geburt hätten / und die von solchen Elteren gebohren / die ein rechte unverbottene Ehe mit einander machen mögen / die möchten sie / wann eheliche Kinder vorhanden / mit zimlicher Niessung versehen / jedoch daß solches unschädlich den ehelichen Kindern an ihrer Erbschafft sey.

Es mögen aber solche natürliche Kinder ihre leibliche Mutter (so fern dieselbige kein eheliche Kinder hat / oder auch nicht eine vom Adel ist) ererben / sie seyn zu solcher Erbschafft geacht oder nicht.

Von Ererbung der Bastarden verlassener Güter.

Cap. L X X I X.

S Bastarden eheliche Kinder hätten oder gewonnen / mögen dieselbige Kinder in gleicher gestalt / wie hieoben von etlichen Kindern gesetzt / ihre Eltern erben / und denen succediren. Doch behältlich Uns deßfals Unser Hoehheit und Gerechtigkeit / da solches gebraucht und herkommen.

Welche Bastarden aber / als auß verdampter Geburt gezielt / ihre Elteren Vatter und Mutter nicht erben / da sollen hinwiederumb und auß gleicher Ursachen dieselbige Eltern ihre uneheliche Kinder auch nicht erben.

Von Erbung und Succession in Aufsteigung der Linien / und erstlich wie Vatter und Mutter und andere Eltern ihre Kinder erben.

Cap. L X X X.

W Ann ein Kindt mit Tode abgehiet / und keinen Erben in absteigender Linien / als Sohn oder Tochter / oder Enckelen / oder auch keine Geschwisteren (das ist / Brüder oder Schwester Kinder / oder Neven und Nichten von beyden Seythen / oder derselben Kind) verläst / so erben desselben gestorben Kinds Vatter und Mutter sein verlassene Haabe / und

der Vatter erbet zuvoran die Haabe und Güter / so von väterlicher Seythen / und die Mutter die Güter und Haabe / so von mütterlicher Seythen an das gestorbene Kindt kommen / die andere und übrige Haabe und Güter erben sie beyde gleich mit einander.

Wann aber auß Vatter oder Mutter ihrer eins mit Todt abgangen / so erbet das ander / so noch im Leben ist / alle Güter und Haabe unverscheidentlich vor allen Anherren und Anfrawen / und allen andern Freunden.

Da nun Vatter und Mutter nicht im Leben / so erben die verlassene Güter / so von väterlicher Seythen an das gestorbene Kindt kommen seyn / Anherz und Anfraw von dem Vatter voran / desgleichen die Haab und Güter von mütterlicher Seythen Anherz und Anfraw von der Mutter auch voran / und die andere übrige Haab und Güter erben Anherz und Anfraw von beyden Seythen mit einander.

Wann aber allein ein Anherz oder Anfraw / Uranherz oder Uranfraw des gestorbene Kindts von Vatter oder Mutter Seythen im Leben ist / der oder die erben allein so viel / als Anherz und Anfraw / oder Uranherz und Uranfraw von beyden Seythen zusammen / wann sie zugleich im Leben wären.

So lange aber ein Anherz oder Anfraw im Leben ist / und die auch erben / und in die verlassene Erbschafft succediren oder folgen mögen / auff solchen Fall werden Uranherz und Uranfraw außgeschlossen. Wann aber kein Anherz oder Anfraw im Leben / so erben die Uranherz und Uranfraw / in aller massen / wie von den Anherren geschrieben ist / vor allen andern Verwandten / auch vor Geschweferten von einer Seythen / und derselben Erben.

Wie die Eltern ihre verstorbene Kinder erben mit

derselbigen verstorbenen Brüder und Schwester Kindern / oder derselben Kindern.

Cap. LXXXI.

S nun das abgestorbene Kindt Geschweferten / das ist / Bruder / oder Schwesterkinder von beyden Seythen / oder derselben Kinder verläßt / so erben dieselbige mit des abgestorbene Kindts Vatter und Mutter / oder mit des selben Kindts Vatter allein / wann die Mutter mit Todt verfallen / oder mit der Mutter allein / wo der Vatter mit Todt abgangen. Und da weder Vatter noch Mutter im Leben / alsdan mit den Anherren und Anfrawen / oder wann die auch tödelich abgangen / mit des

abgestorbenen Kindts Uranherm oder Uranfrawen / alle Haabe unverseidentlich / je eine Persohn so viel als die ander.

Doch so erben die Geschweferten von beyden Seythen Kinder / ihrer seynd wenig oder viel / alle an statt ihrer Vatter und Mutter / und nicht mehr dann auch ihr Vatter und Mutter geerbt hätten / wann sie im Leben blieben wären.

Und wann nach tödtlichem Abgang Vatters und Mutter / das abgestorbene Kindt seines Vatters oder Mutter halb nicht mehr dan einen Ahn oder Vhran hinder ihm verliet / und auff der andern Seythen zween Ahn oder Vhran / und Geschweferten von einer Seythen / oder derselben Kinder / so werden dieselbige Anherm oder Uvranherm / Anfraw oder Uvranfraw auff der ander Seythen / beyde vor ein Persohn gerechnet / und erben auch beyde nicht mehr dann so viel des abgestorbenen Kindts Geschweferten von beyden Seythen eines erben mag / oder derselben Geschweferten eines von beyden Seythen Kinder / alle erben oder erben mögen.

Wie Vatter oder Mutter / und andere Elteren

ihre Kinder erben / so sie sich in andere oder zwenye Ehe begeben.

Cap. LXXXII.



Die Mutter oder Anfraw ihre Kinder oder Enckelen / mit anderen ihres Kindts oder Enckelen Geschweferten / oder derselben Kindt erbet / und sich in die andere oder zwenye Ehe bestadet / es sey vor ihres Kindts oder Enckelens Todt / oder darnach / so bleibt ihr allein die Zeit ihres Lebens die Leibzucht und Abnutzung aller liegender und fahrender Güter / so ihrem Kindt oder Enckelen von vätterlicher Seythen anerbet und zukommen. So sie aber darnach mit Todt abgehen würde / so fällt solch Gut wieder an ihres Kindts oder Enckelen / das sie in massen obgedacht geerbt hat / Geschweferten von zweyen Seythen / und derselben Kinder / und nicht an ihre Kinder / die sie in der anderen oder zwenyter Ehe gebohren oder gezielt hat / es wäre dann / daß des Kindts oder Enckelen / welches sie also geerbt hat / Geschweferten von beyden Seythen / und derselben Kinder alle mit Todt abgangen wären. Dann auff solchen Fall so bleibt der Mutter oder Anfraw in den Erbgierten die Leibzucht und Abnutzung die ganze Zeit ihres Lebens / aber in den gewonnen und erworbenen Gütern auch dero Eygenthumb / darmit zu schaffen und zu thun was ihr geliebt.

Solche

Solche Erbfolgung und Succession wird in aller massen also gehalten / wann ein Vatter oder Anherz / sein Kindt oder Enckelen mit desselben Geschwesteren erbet / und sich in die andere oder zweyte Ehe begeben thut / in den liegenden und fahrenden Güteren / so dem Kindt oder Enckelen von mütterlicher Seythen amerstorben und zugestanden.

Von Erbung und Succession auff die Seythen.

Cap. LXXXIII.

Sein Persohn ohn Testament und Geschefft in GÖte verstirbt / und keinen Erben in ab- oder auffsteigender Linien verläßt / so erbet dieselbe Persohn ihre Geschwesteren von beyden Seythen / und derselben Kinder gleich mit einander / vor allen anderen Verwandten auch vor Geschwesteren von einer Seythen / und derselben Kinder.

Jedoch in allwege erben die Geschwesteren Kinder / ihr seynd viel oder wenig / nicht mehr dann ihr Vatter und Mutter geerbt / oder hätten mögen erben / obwohl der abgestorben Persohn Geschwesteren keins im Leben ist.

Wie Geschwesteren von einer Seythen erben.

Cap. LXXXIV.

Waber kein Geschwesteren von beyden Seythen vorhanden oder im Leben / so erben alsdann die Geschwesteren von einer Seythen allein / und derselben Kinder. Und die so allein vom Vatter geschwesteriget seynd / und ihre Kinder erben voraus der abgestorbenen Persohn Haabe und Güter / so von väterlicher Seythen an dieselbe Persohn kommen seynd.

Und die Kinder / so allein von der Mutter geschwesteriget seynd oder ihre Kinder erben voraus derselben Persohn Haabe und Güter / so von mütterlicher Seythen an dieselbe Persohn kommen. Die ander aber Haabe und Güter erben solche Geschwesteren / oder ihre Kinder gleich miteinander / nach Anzahl der Persohnen / the eins so viel als das ander.

Doch so erben Geschwesteren Kinder / ihrer seynd viel oder wenig / nicht mehr / dann ihr Vatter oder Mutter geerbt hätte / wo sie im Leben blieben.

Es erben auch Geschwesteren Kinder von einer Seythen /

und derselben Kinder / vor Geschwisterden Enckelen die von
zweyen Seithen seind.

Von Succession der Enckelen auß des heiligen

Reichs Cammer-Gerichts-Ordnung im Jahr fünf-zehen-
hundert zu Augspurg auffgerichtet.

Cap. LXXXV.

Dieser Außzug / wie auch die folgende zween seynd dar-
umb gesetzt / damit man wissen mög / wie dieselbe mit den
gemeinen beschriebenen Rechten übereinstimmen / sich
darnach zu halten und zu schicken wissen / und laut also:
Ordnen / setzen / erklären und wollen Wir / daß Deichter oder
Enckelen nun hinfortan ihrer einem verlassen Haabe und Güter
mit ihrer Vatter und Mutter Geschwister an statt ihrer Vatter
und Mutter zu erben / nach laut gemeiner geschriebener Kaysertli-
cher Recht zugelassen werden sollen / der Gewonheit / so an etlichen
Dertern darwider sein möcht / unangesehen. Dann Wir auch der-
selben Gewonheit / als der Nützigkeit / Rechten und Billigkeit wi-
derwertig und ungemess / auß Vollkommenheit Unser Macht und
Rechter Wissenheit abthun und vernichtigen. Allen und jeden
Richtern und Gerichten ernstlich gebietend / hinfort nicht mehr
nach solcher Gewonheit / sondern nach des Reichs geschriebenen
Rechten / in solchen Fällen zu urtheilen und zu richten.

Außzug der Kaysertl. Constitution und Sakung /

wie Brüder oder Schwester-Kinder ihres Vatters Brüder oder Schwester
verlassene Erbschafft unter sich theilen sollen / in dem Jahr
tausent fünf hundert und neun- und zwanzig auß dem
Reichs Tage zu Speyer außgegangen.

Cap. LXXXVI.

Es bißher durch die Rechts-Gelehrten in Zweifel gezogen
ist / ob eins verstorbenen Bruder oder Schwester Kin-
der / desselben ihres Vatter oder Mutter / Brüder oder
Schwester nachgelassene Erbschafft unter sich in die
Haupter / oder in die Stamm theilen sollen / und darumb in sol-
chem Zweifel unter Unsern und des heiligen Reichs Unterthanen
etwan viel Irrung / Wiederwertigkeit und Rechtfertigung / zu der
selben Unterthanen nicht geringen Nachtheil und Schaden er-
wachsen / daß Wir demnach als Römischer Kaysert gemeinem
Nutz zu gut / solchen Zanck / zukünfftige Rechtfertigung / und dar-
auß fließenden Unruhe vorzukommen / darin gnädiglich gesehen /
und

und mit Unser und des heiligen Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständt zeitigem vorgehenden Rath gesetzt und geordnet haben / als Wir auch von Römischer Käyserl. Macht hiermit wissenlich in obberürtem Fall ordnen und setzen / also: Wann einer untestirt abstirbt / und nach ihm kein Bruder oder Schwester / sondern seiner Brüder oder Schwester Kinder in ungleicher Zahl verliet / das als dann dieselben seines Bruders oder Schwester Kinder in die Häupter / und nicht in die Stämm erben / und dem verstorbenen ihrer Vatter oder Mutter / Brüder oder Schwester dermaß zu succediren zugelassen werden sollen. Und damit auch weiter Irrung und gerichtlicher Zank so viel möglich abgeschnitten / und im heiligen Reich / und bey denselben Gliedern und Unterthanen hierin allenthalben Gleichheit gehalten werde / wollen Wir hiermit auß obberürter Unser Käyserlichen Macht / Vollkommenheit und Rechte Wissenheit alle und jede Statuta, sonder Sakung / Gewohnheit / Gebräuch / Altherkommen und Freyheiten / wo die an einigem Ort dieser Unser Käyserlichen Sakung zuwieder erfunden / allein in obangezeigtem Fall cassirt und abgethan haben / die Wir auch also hiemit cassiren, auffheben und abthun / doch mit nachfolgender Mässigung; Nemblich / ob an einigem Ort im heiligen Reich bisher besondere Statut, Ordnung oder Gewohnheit gewesen / daß in obberürtem Fall der verstorbenen Erbschafft / vermög jetzt gedachter Statut, Ordnung oder Gewohnheit in die Stämm / und nicht in die Häupter getheilt werden sol / und derselben Ort ein Erbschafft jetzt zu Fall kommen wäre / oder hier zwischen und dem ersten Tag des Monats Augusti schirftkommendt / außgeschlossfen denselben Tag / durch jemandt tödtlichen Abgang zu Fall kommen wird / sol die Erbschafft nach Außweisung derselben sonder Statuten, Ordnung oder Gewohnheit / allein in solchem Fall / und zwischen dem jetztbenannten ersten Tag Augusti / unversehrt dieser Unser Ordnung getheilt werden. So aber ein Erbfall an Orten und Enden / da über obgemelten Fall keine besondere Statut, Freyheit Ordnung oder Gewohnheit jetzt zu Fall kommen / darüber in erster / zweyten oder dritten Instantien noch nicht geurtheilt / oder die Theilung noch nicht geschehen / oder hier zwischen und benannten ersten Tag Augusti zu Fall kommen wäre / oder darnach verfallen würde / sol es mit Bertheilung und Entscheidung desselben Falls / Inhalt dieser Unser Käyserlichen Sakung / gehalten werden.

Welcher massen Brüder und Schwester Kinder mit ihrer abgestorbenen Vatter oder Mutter / Brüder oder Schwester die andere abgestorbenen ihres Vatters oder Mutter / Brüder oder Schwester im Stamm erben sollen / auß dem Edict, von dem Regiment zu Nürnberg im Jahr tausend fünffhundert ein- und zwanzig außgangen / fürzlich gezogen.

Cap. LXXXVII.

Es hiebevordurch gemeine Versammlung des gehaltenen Reichs Tags zu Augspurg / Anno tausend fünffhundert neben anderen die Succession und Erbschafft / die Deichtern und Enckelen / von derselben Zeit hinvoran ihrer Anherren oder Anfrawen Haabe und Güter mit ihrer Vatter und Mutter Geschwesteren an statt ihrer Vatter oder Mutter zu erben / nach laut gemeiner beschriebener Kayserslicher Recht / zugelassen werden sollen / der Gewohnheit / so an etlichen Orten darwider seyn möchte / unangesehen. Welche Gewohnheit / als der Miltigkeit / des Rechten Billigkeit / widerwertig und ungemeeß abgethan / vernicht / auch allen Richtern und Gerichten von derselben Zeit an ferner auff solcher Satzung widerwertiger Gewohnheit zu urtheilen und zu richten verboten. Und dieweil auch in gemeinen Rechten versehen / wie Brüder und Schwester Kinder mit ihrer abgestorbenen Vatter oder Mutter / Brüder oder Schwester die andern abgestorbenen ihres Vatters oder Mutter Brüder oder Schwestern in die Stamm erben sollen. Und aber solches auß Unwissenheit und Mißbrauch an viel Enden nicht gehalten / dieweil Wir dann auff Unserem Reichstag zu Worms mit Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs entschlossen / daß es in diesem Fall auch gemeinen Rechten gemeeß gehalten werden sol / demnach ordnen / setzen und erklären Wir / das Brüder oder Schwester Kinder nicht hinführt an mit ihres abgestorbenen Vatter oder Mutter / Brüder oder Schwester die andere abgestorbenen ihres Vatters oder Mutter / Brüder oder Schwestern / nach laut gemeiner geschriebener Kayserslicher Recht / auch in die Stamm zu erben zugelassen werden sollen / aller und jeder Gewohnheit / so an einigen Orten darwider seynd / oder verstanden werden möchten / unverbindert / welche Gewohnheiten als dem Rechten und dieser Unser Ordnung zuwieder und ungemeeß / Wir obbedachtem Beschluß nach / und auß Vollkommenheit Unser Kayserslichen Macht und Rechter Wissen hiemit abthun / derogiren und vernichten.

**Beschluß von Succession, daß der negst
gestipt Freundt negster Erb sey.**

Cap. LXXXVIII.

In allen und jeden obbestimpten Fällen der Erbfolgung und Succession, und oben angezeigten Persohnen/ Erbe jeder negst gestipt Freundt / einer oder mehr des abgestorbenen Haab und Gut / wo kein zulässig Gescheffe vorhanden ist / ohn Unterscheidt mänlichs oder weiblichs Stammen / es rühre die Sipzahl von einem Bandt her / oder von zweyen. Mit dem außrücklichem Unterscheidt / daß nach altem Herkommen und Gebrauch Unser Fürstenthumben Gältich und Berg / die Güter fallen und erben sollen hinder sich / an die negste Erben daher sie kommen.

Wie man in den Erbfällen die Grad und Stipschafft

ten und negste Verwandten rechnen und erkennen soll/
nach dem Gesetz der Weltlichen Rechten.

Cap. LXXXIX.

Es sollen die Gradt der Erbfäll / in den Erbfällen gerechnet werden nach weltlichen beschriebenen Rechten / und nicht nach Satzung der Geistlichen Rechten. Dann die geistlichen Recht mehrertheils von wegen der Persohnen / welche der Stipschafft oder Magschafft halben mit eheltichen Heyraht sich zusammen verpflichten mögen oder nicht / Ordnung und Maß geben. Und dieweil dasselbig dem Geistlichen und nicht dem Weltlichen Richter zu entscheiden gebührt / so ist derenthalb kein Ordnung diesem zugesetzt.

Wie man in gemein die Grad der Erbschafft

rechnen und erkennen soll.

Cap. XC.

Die Gradt der Stipschafft in Erbfällen soll man erkennen und rechnen / also / daß zwener oder mehr Persohnen Gradt / von derwegen die Frag des Erbfals ist / sol gerechnet werden von dem negsten Stammen und Persohnen davon dieselben Persohnen herkommen / der gestalt / wieviel Persohnen in solcher Rechnung und Zahl begriffen und erfunden werden / in so viel Gradt ist ein Persohn der anderen verwandt / und doch allwege eines Gradts weniger.

R

Es

Es sollen auch die Persohnen / wo der mehr dann eine in gleichem Grade seynd / in demselben Grade nach dem Stammen als vor ein Persohn geachtet werden. Und darumb Vatter und Mutter und ihre Kinder seynd einander verwandt in dem ersten Grade der Sipschafft / Item / Geschwisteren seynd einander verwandt in der anderen Sipschafft oder Grade.

Wie die Grad der Erbschafft in Ab- und Auffsteigender Linien gerechnet werden sollen.

Cap. X C I.

Wo sich Erbfälle in Ab- oder Auffsteigender gerechten Linien zugetragen / alsdarn mag man die Grade auff- oder abwärts zehlen von der verstorbenen Persohn / von deren Güter wegen die Frage des Erbfals ist / biß auff die Persohn so erben wil / und hinwiederumb von der Persohn die erben wil / biß auff die Persohn / von deren Güter wegen die Frage des Erbfals ist / und wie viel Persohnen in solcher Rechnung begriessen und erzehlt werden / in so viel Sipzahl und Grade ist die Persohn / so erben wil / der abgestorbenen verwandt / doch einer Sipzahl minder. Als wann ein Uhrenkel wil erben den Uhran / so mag man von dem abgestorbenen Uhran unter sich zehlen biß auff das Uhrenkel / oder über sich / nemblich vom Uhrenkel biß auff das Enckel / darnach auff das Kinde / darnach auff den Vatter / darnach auff den Uhran / so findet man alweg sechs Persohnen. Von denselben stiel eine ab / also bleiben und bestehen dannoch fünf Persohnen / so viel seyn auch der Grad.

Wie der Seythen = Erben Grade und Sipschafft gerechnet und erkandt werden sollen.

Cap. X C I I.

Wo sich Erbfall begeben zwischen den Seythen Erben / und einer zu wissen begehrt / wie nahe derselben Seythen Erben einander mit Sipschafft verwandt seynd / so sollen dieselbe Persohnen in die Zwerch / oder Seythen Linie gegen einander über auff zwei Seythen gestellt / und zu zehlen angefangen werden von der erster Persohn / derhalben die Frage ist / über sich biß zu dem gemeinen Stammen / darvon dieselben Seythen Erben

Erben beydersenths herkommen / und darnach von demselben gemeinen Stammen wieder herab gezehlt werden / die ander Seythen abermals bisz auff die ander Persohn / derhalb die Frag ist / und als viel Persohnen zwischen ihr beyder gemeinem Stammen darzwischen / so viel seynd auch der Grad / doch den gemeinen Stammen hindan gesetzt. Also / nimb zweyer Brüder Enckelen / stell die neben einander / und rechne von dem Enckelen über sich bisz zu ihrem Ubran / daß ist ihr gemeiner Stamm / darvon sie beydersenths herkommen. Doch soll derselb Ubran in der Zahl nicht gestellt werden / sondern von demselben Stamm soll darnach auff der anderen Seythen wieder herab / bisz auff den andern Enckel auch gezehlt werden / so finden sich sechs Persohnen / Demnach seynd der Grad zwischen zweyer Brüder Enckelen auch so viel. Wie dan diese und obgemelte Abrechnungen der Sipschafft auß nachfolgender Figuren augenscheinlich zu sehen.



Von Erb = Theilungen.

Cap. X C I I I.

Die Elteren in Zeit ihrer beyder Lebens ein Erbtheilung zwischen ihren Kinderen mit gutem Vorbedacht auffgericht / und einem Kinde seinen Theil verordnet hätten / mit solcher Erbtheilung sollen die Kinder / so fern sie den vorigen Heyllichs. Ver-
 schreibungen oder anderen Verträgen nicht zuwider / begnügig seyn.

Wann aber keine väterliche und mütterliche Vermachnüssen / die Erbtheilung belangent / auffgericht / und die Elteren todts verfallen / sollen die Kinder zu gleicher Erbtheilung zugelassen werden / in massen wie oben erklärt ist.

Und ist hierbey zu mercken / Wann eins von den Kinderen in seinem Bestatnuß / oder sonst voraus etwas empfangen / und doch auff die elterliche Güter nicht verzichten hätte / oder als ein verziehen Kind nicht außbestadt wäre: In dem Fall soll das jenig / so vorhin empfangen / wiederumb ehe zu der Erbtheilung geschritten / einbracht und beygelagt werden. Doch außgeschieden / was den Kindern zu ihrer Übung in ehrliehen Krieg / oder zum Studio durch die Eltern gegeben / oder durch sie die Kinder gewonnen wäre / solches mögen sie voraus behalten / und seynd es in die gemeine Erbtheilung zubringen nicht schuldig / doch einem jeden Kind seines gebührenden Vortheils nach dem Landt Gebrauch vorbehalten / Als nemblich / Wann die Erbtheilung zwischen denen von der Ritterschafft vorgenommen / und ihre Schwestern mit einem Heyraths Gut allerdings abgegüt / so sollen die Rittergüter mit der Bescheidenheit an den Gebrüdern verbleiben / daß der elteste Bruder das Stamm-Haus und principal Sitz / wann der nur eins ist / in seinen Graben / Ederen und Zäunen und was darinnen gelegen / auch dessen Geschütz / und was darinnen Nagel-fast ist / voraus ohn eintge Erstattung oder Vergeldung zu sich nehme.

So auch ein solch Stamm-Haus Underhochheit und Herrlichkeit hätte / die soll bey demselbigen verbleiben / doch sollen in solcher Underhochheit und Herrlichkeit nicht begriffen noch verstanden werden Zins / Schatzung / Pachtung / Zehendt / Schurmüdt und Mällen / sondern soll mit denselbigen gehalten werden / wie das von alters herkommen.

Wann aber mehr dann ein Haus verlassen / wann dann der eltester Bruder das ein Stamm-Haus und Sitz / in massen jetzt

gedacht / voraus genommen / so mag der ander Bruder das ander Stamm-Haus und Sees / in aller Gestalt und Manier / wie der elterliche Bruder gethan / voraus nehmen.

Wie dann auch / wann mehr Häuser vorhanden / der dritte oder vierte Bruder thun mag.

In andern aber Stamm- und Seeshäusern / so durch Seyth und Beyfall / oder sonst anersterben würden / soll durch die sämptliche Gebrüder und Schwestern (wann derhalb ein Verzeichnuß geschehen) Gleichheit in Erbtheilung und Scheidung gehalten / und darinnen keiner dem anderen vorgesezt werden.

Wann nun keine Brüder / sondern allein Schwestern vorhanden / so soll zwischen denen in solcher Erbtheilung deren Stamm-Häuser und Seessen in aller massen mit dem voraus ziehen und nehmen gehalten werden / wie jeho von wegen der Brüder geordnet.

Zwischen den andern Persohnen aber / so nicht von der Ritter-schafft / und sonst dem gemeinen Mann sollen Gebrüder und Schwestern ohn einigen Vorzug an allen ihren elterlichen Gütern und Haabe zu gleicher Theilung zugelassen / und zwischen ihnen durchaus gleichheit gehalten werden. Doch so viel unsere Lehengüter / Sadelgüter / Schatzgüter und Dienstgüter / auch die Solstet und Spliß belangt / soll unser derwegen hievor aufgangener Ordnung gemees gelebt und nachkommen werden.

Was auch den geistlichen und begebenen Persohnen von ihren elterlichen Gütern zukompt / das sollen sie allein die Zeit ihres Lebens genießen / nutzen und gebrauchen / und doch keines wegs verärgern und entäußern zu Nachtheil der Blutsverwandten. Und soll der Erbfall von Zeit als die geistliche begebene Persohnen ihre Profes annehmen / und sich der Welt abgethan / wie gleichfalls mit andern weltlichen Geistlichen / von Zeit daß sie Ordinem subdiac-natus angenommen / gefallen seyn. So aber einigem Mönchen / Klosterjungfrauen / oder andern begebenen Persohnen ein Seyth oder Beyfall anerkommen würde / soll derselb bey des verstorbenen Nachstgesipten weltlichen Stands verbleiben / Jedoch der begebenen Persohnen auß der Abnutzung solcher bey oder seythsfalls zünftliche und billiche Erstattung geschehen.

Da aber einige begebene Persohn nach beschehener Profes ihren Orden und Kloster verlassen würde / soll der oder dieselb / wie oberklärt / zu ihren elterlichen oder anerfallenen Erbgütern nicht zugelassen werden. Wie im gleichen vermöge beyder unser Fürstenthumben

thumben Gülich und Berg Privilegien keine Erbgüter den Geistlichen sollen noch mögen erblich gegeben werden.

Wann auch die Erbtheilung zwischen den Kinderen / Freunden oder nechsten Verwandten einmahl mit gutem vorbedachtem Gemüht eingeräümet / oder aber dieselbige durch den ordentlichen Richter auffgericht / bewilligt und angenommen / sollen sie darnach nicht auffgelöset / sondern unverbrüchlich gehalten werden / so fern doch einer über die Halbscheidt in Zeit der beschehener Theilung seines gebührenden Theils oder weiter nicht vervortheilt und betrogen wäre. Dann in dem Fall ist recht und billich / daß ihme mit Ergänzung des jenigen / worin er verkürzt ist / verholffen werde.

Von Heyraths Verschreibungen.

Cap. X C I V.

S sollen die auffgerichte Heyraths Verschreibungen / so entweder durch die Elteren / oder aber nach ihrem tödtlichen Abgang durch die nechste Blutsverwandten und Freunde der künfftigen Eheleuth / mit ihrem Vorwissen und Willen abgeredt / beschloffen und angenommen seyn / in allen ihren Puncten und Articulen / auch mit den Wiederfällen / wie dieselbige darin außtrücklich versehen / gehalten werden / sie würden dann durch beyde Eheleuth samptlich (da sie es zu thun Macht haben) auffgehbt und verändert.

Und wiewohl die Vorwarden und Bedinge den Heyraths Verschreibungen einverleibt / daß die Töchter mit einem bestimpten Pfening oder sicherer Erbschafft außbestadt / und dardurch von dem Erbfall der elterlichen Güter außgeschlossen seyn sollen / nach Ordnung der gemeinen beschriebenen Rechten kraffeloss und unbeständig seyn: Jedoch dieweil von alters her in Unsern Fürstenthumben Gülich und Berg / sonderlich aber unter denen von der Ritterschafft / damit die Stämme unterhalten werden möchten / dermassen löblich herbracht / daß die Töchter mit ihrem empfangenen Heyraths Gut begnügig seyn / und weiters keinen Zugang zu den elterlichen Erbgütern haben sollen: Und dann auch redlich und billich ist / daß niemandt in Heyraths Furwarden vervortheilt und betrogen werde / so sollen solche Heyraths Verschreibungen (so fern sie doch mit Wissen und Willen der Töchter / mit Unterschreibung / oder da sie nicht schreiben könnten /

konten / auff Bitt anderer von ihrentwegen auffgericht) vestiglich und unverbrüchlich gehalten und vollenzogen werden.

Und darumb ob gleich die Töchter in diesem Fall den gethanen Verzicht mit ihrem leiblichen Eydt / wie die gemeine geistliche Rechten thun erfordern / nicht kräftig / oder ahn Dertern da sich solches gebührt / kein Ausgang gethan / und nach absterben der Eltern willig und urbietig wären / ihre empfangene Heyraths-Güter wiederumb einzubringen und benzulegen / so sollen sie doch zu den elterlichen Gütern keinen Zugang haben / sondern davon gänzlich und zumahlen außgeschlossen seyn / es wäre dann Sach / daß die Gebrüder / in deren Behülff die Verzeichnuß geschehen / ohn Leibs-Erben mit Todt abgangen wären. Dann in dem Fall sollen sie beschehener Verzeichnuß unangesehen / zu der Erbfolgnuß zugelassen werden.

Dergleichen soll ihnen auch diese Succession und Erbung der Seyth- und Beyfäll (es wäre dann sonderlich darauff verziehen worden) in allwege vorbehalten seyn.

Und damit sie des Wiederfalls ihrer Heyraths-Güter gewiß und sicher seyn mögen / soll der Ehemann dem die Verwaltung solcher zugebrachter Heyraths-Güter zugelassen / wiewol er sonst vermög der Gültischen und Bergischen Landrechten / seiner ehelicher Hausfrauen Mann und Nombur ist / dieselbige ohne Verwilligung seiner ehelicher Gemahel / und ohne dringende und ehelichschende Noht / zu alieniren und zu verändern hinfurter keine Macht noch Gewalt haben.

Von der Leibzucht.

Cap. X C V.

In Ze Elteren so an ihrer Kinder angefallen Gütern wann das Ehebett gebrochen wird / die Leibzucht haben / mögen dieselbe ohn einige vorhergehende Caution und Versicherung der Bürgen oder Güter / ihr lebenslang gebrauchen und verwalten.

Da aber der Leibzüchter oder Leibzüchterin in andere Ehe sich bestatten würden / sol er oder sie ein Inventarium aller ligender Güter und die original Brieff und Siegel darauff sprechend / ihren Kindern / oder so die Unmündig / deren Tutoren und Curatoren zustellen schuldig seyn / und doch sich (da sie willen) der Original-Brieff und Siegel Transumpten vorbehalten mögen / dieselb Leibzüchters Weis haben zugebrauchen / Alles bey Verlierung seines oder ihrer Leib-

Leibzucht Nutzung. Und sollen die Elteren ihre Kinder nach Gelegenheit der Güter ehrlich unterhalten / und zu gebühlicher Zeit ihres Alters bestatten und aufstewren. Da sie aber solchem nicht nachkommen würden / sollen unsere Amptleuth von unsert wegen die Eltern darzu ermahnen / und gebühlich Einsehens thun.

Im fall aber keine Leibs-Erben in absteigender Linien vorhanden / oder so einem Frembden die Leibzucht vermacht wäre / ist solchen Leibzüchteren nicht zugelassen / den Besitz der Güter darinnen die Leibzucht ihnen gebührt / würcklich einzunehmen / ehe und zuvor sie gnugsam Versicherung gethan haben / die Güter in gutem nohtürfftigem Baw zu halten / auch nicht zuverärgeren / sondern deren wie einem fleissigen Hausvatter zustehet / zugebrauchen / also daß nach Endung der Leibzucht in solcher Werthe / wie sie vorhin gewesen / den rechten Erben oder Engenthumbs-Herzen wiederumb mögen zugestellt werden. Derwegen dann auch jetzt gemelte Leibzüchter über alle und jede Bereite und Ungerete Güter darinnen sie die Leibzucht haben / dergleichen über Brieff und Siegel ein rechtmässig Inventarium auffzurichten schuldig seyn.

Und wann solche Versicherung und Auffrichtung eines rechtmässigen Inventarii geschehen / mögen sie alsbald die Güter zu ihrem besten Nutz und profit, in massen wie obstehet / gebrauchen.

Hinwiederumb aber sollen sie dieselbige Güter nicht allein in gutem nohtürfftigen Baw wie obgemelt halten / sondern auch die Beschweruß der jährlichen Zinsen Erbpachtungen / Satzungen / und andere Lasten so darauff liegen / wehrender Leibzucht / auff ihre eygene Kosten und ohne zuthun des Engenthumbes tragen.

Und nachdem sich offemals begibt / daß der Engenthumbs-Herz vor dem Leibzüchter mit Todt abgeheth / darauß bisher verderblicher Hader und Zank erfolgt / ob die Erbschafft in absterben des Engenthumbes / oder Leibzüchters fallen sol / und aber vermög der Rechten / die Leibzucht nichts anders ist / dann ein Berechtigtheit fremde Güter zu nutzen / zu genießsen und zu gebrauchen / ohn derselbigen Schaden / und also von dem Engenthumb ganz ver scheiden ist / derwegen auch der Leibzüchter durch kein Verjährung den Engenthumb solcher Güter an sich erlangen kan: So sol hinfürter nach Ordnung der gemeinen beschriebenen Rechten / daß die Erbschafft alsbald nach Absterben des Engenthumbes erfalle / unangesehen der Gewohnheit / so an etlichen Orten auß einem Unverstandt darwieder eingerissen seyn möchten / geurtheilt werden.

So viel nun die unbewegliche Güter / als Haus / Hoff / Land / Büsche / Bände / Weiden / Wiesen / Erbzinß / Renthen / Erbpächte / Fischeren / Schürmüden / Erbdienste und Gerechtigkeith berührt / dieselbige werde vor Erbschafft gehalten / und sollen bey dem Leibzüchter sein lebenslang bleiben. Aber Lösrenthe und Pfandschafft / Silbergeschirz / gereide Geldt / Hausgerath und Eingedom / was nicht Nagelfast ist / desgleichen was die Eege beschoren / und Weingardt so mit dem ersten Band beschloffen / auch Jahrpächte / und erschienen Erb. Pension und Renthen werden vor gereide Güter gehalten / und folgen dem letztlebenden Ehegemahl also / daß er seines Gefallens darmit schaffen und handeln mag.

Wiewohl aber die Pfandschafften nach gemeinen Landts Gebrauch nach Tode des Egenthumbers dem Gereiden folgen / jedoch so in auffgerichteten Heyraths Verschreibungen / oder anderen beständigen Vermächnissen versehen wäre / daß die Pfandschafft vor Erbschafft zu halten / sol alsdann berührte Gewohnheit kein statt haben / sondern es sollen in dem Fall die Pfandschafften der Erbschafft folgen.

Von willkührlichen Verträgen und Anlassungen /

die zu Latein / und doch mit Unterscheidt Arbitrium, Compromissum und auch Arbitramentum genennt werden.

Cap. X C V I.

W Ann zwo Parthenen umb ihrer Epen will einen Anlaß oder Compromiss auff etliche Persohnen thun / sollen dieselbige als Scheidsleuthe die Parthenen auff's fürderlichst solcher ihrer Gebrechen entscheiden / damit sie aller weiterer Unkosten und Schaden entrathen seyn und bleiben mögen.

Und was also zwischen den Parthenen außgesprachen / denselb seynd sie nachzukommen verpflichtet und verbunden / mögen auch ohne andere neue Berwilligung ihrer beyder darvon nicht absehen.

Wann nun solcher Anlaß allein auff ein Peen gestalt / alsdann sollen die Parthenen dem Außspruch nachkommen / und so die nicht haltende Parthen solche Peen bezahlen und entrichten würde / so ist darmit der Anlaß außgehoben / es wäre dann in dem Compromiss außdrücklich versehen daß die Peen bezahlt / und gleichwohl der Compromissarien Spruch gelebt und nachgesetzt werden sol.

Welche aber sich in einem Anlaß ergeben / sollen gute / erbahre und

und scheidbare Leuth in ungleicher Anzahl nehmen / damit wann sich dieselbige nicht vereinigen möchten / alsdann ein mehrers gemacht werden könnte: Oder aber so sie in gleicher Anzahl aufgenommen / sich eines Obmans vergleichen / der / im Fall da sich bemelte Scheidsleuth nicht vergleichen möchten / ein Zufall zuthun.

Derhalben auch / und Zuentnehmung alles Verdachts und Unwilligkeit / sollen beyde Partheyen zugleich die Scheidsleuth die sich des angenommen haben / in der Güte vermögen und bitten / daß sie sich mit solchem Auftrag und Entscheid beladen wollen.

Da sie nun den Anlaß einmahl angenommen / so seynd sie darnach verpflichtet / demselbigen fürderlich nachzusetzen / darzu sie auch und da sie darin säumig / oder auch weigerlich befunden / durch ordentlich Recht gezwungen werden mögen / wann sie anders nicht auß rechtmässigen und billigen Ursachen nach Erkändnuß des Rechts / daran verhindert.

So in dem Anlaß eine bestimpte Zeit des endlichen Entscheids und Auftrag benent würde / so sol in solcher Zeit auch der Spruch beschehen. Wann das aber also nicht geschieht / so ist dardurch der Anlaß erloschen / es wäre dan daß die Partheyen solche Zeit mit ihrer Bewilligung länger erstrecken thäten.

Und soll in alweg / ob gleich keine Zeit dem Anlaß zugesetzt / von niemand einiger gefährlicher Verzog gebraucht oder vorgenommen werden / Damit beyde Partheyen allem friedlichen Wesen zu gutem / unverzüglich entscheiden werden mögen.

Wann auch die Zeit des Anlaß verlauffen / so mögen beyde Theil nach ihrem guten Willen einen neuen Anlaß vornehmen / Darzu auch die vorige Acten gebrauchen.

Es haben aber die Scheidsleuth in ihrer Gewalt nicht einige Zeugen aufzunehmen oder zu zwingen / dann solches muß vor dem ordentlichen Gericht / oder aber da die Zeugen an frembden Gerichten gefessen / durch Compassbrieff geschehen / welche Kundschaft / wann sie also ordentlich geführt / ob die Sach zu endlichem Auftrag nicht käme / darnach vor ordentlichem Gericht in allem dem Rechts / als daselbst gebracht / vorbracht werden mag.

Wann die Scheidsleuth den Ausspruch verfaßt / und in Schriften zu thun gemeint / so sollen sie die Partheyen auff gebürliche Platz und Zeit beschreiben / und fordern lassen / und den Ausspruch selbst in Schriften thun / auß Ursachen / daß die Scheidsleuth nicht mögen ihr. angenommen Ambt einem anderen befehlen /

dieweil ihre Persohn / und dero Geschickligkeit darzu sonderlich angesehen und erwehlt worden.

In allwege aber sollen die Scheidsleuth ein fleissig Aufsehen haben / daß sie eigentlich die Form und Beredung des Anlaß nicht überschreiten / oder sonst etwas vornehmen / welches zu einer Ungerechtigkeit gereichen könnte.

Da sich nun begeben würde / daß die Partheyen nach dem Ausspruch ungehorsamb erscheinen / und dem nicht nachkommen würden / welche die auch wären / die mag ihr ordentlicher Richter auff Anruffen der gehorsamen Parthey mit seinem Berichtszwang darzu dringen / dem in allem so wohl der Peen / als die Sach belangendt genug zu thun in aller massen / als in Executions Sachen auff die endlich und in ihre Krafft ergangen Urtheil.

Es verbindet aber der Anlaß allein die jenigen / so den annehmen / und nicht ihre Erben / es wäre dann / daß er auch auff die Erben gestalt wäre.

So auch einer oder mehr auß den Scheidsleuthen / oder auch der Obmann vor ihrem endlichen Spruch mit Todt abgehen würden / so ist der Anlaß verloschen / wo anders nicht in Annehmung des Anlaß versehen / daß an statt deren andere angenommen werden mögen.

Ob auch einer oder mehr auß den Scheidsleuthen dermassen auß Ehehafften verhindert / daß der oder die dem Entschiede nicht außwarten / noch seiner Parthey dienen könnten / so sol solche Parthey andere an ihre statt benennen und nehmen / und den Entschiede gefährlich nicht auffhalten / es sey in dem Anlaß dasselbig abgeredt oder nicht / es wäre dan Sach / daß die Partheyen sich einer anderer Meinung verglichen hätten.

Nachdem auch zu Zeiten die Partheyen durch ihrer beyder seiths Freunde / oder sonst ohn Auffrichtung einiges Compromiß vertragen werden / so sollen solche Entschiede und Verträge in aller massen vollenzogen / und gehalten werden / als ob Urtheil darüber gesprochen / und die in Krafft gegangen wären.

Aber die Anlaß und Verträge so nchtlicher weil in Trunkenheit und ganz unordentlicher weiß auch mit vorsehlichem überflüssigem Betrug auffgericht / sollen allerding nichtig und von unwerden seyn und bleiben.

Von Kauffen und Verkauffen / und derselben Gewerchafft.

Cap. X C V I I.

W Er ein Gut hat / und dasselbig erblich verkauffen wil / sol die Erbung / Untererbung / Verzug und Aufgang davon nirgend anders als vor dem Gericht / darunter es gelegen und dincpflichtig / geschehen mögen / ist auch schuldig ein solche Verschafft zuthun / damit der Käufer dasselbig gekaufft Gut vor das sein haben und brauchen möge / in allermaßen wie ihm solches verkaufft ist / auch mit Engenschafft / Nutz und Gebrauch desselben.

Dann wer dem anderen etwas verkaufft / der ist ihme Verschafft zu thun schuldig / darzu dann auch der Richter den Verkäufer halten sol / ob es gleich mit sonderen Worten in dem Kauff nicht außgedingt oder verheischen / noch dem Kauffbrieff zugesetzt wäre.

Wann aber die verkauffte Stück und Güter in einem anderen Gericht gelegen / darmit sol es der Verschafft halb nach Ordnung und altherbrachtem Gebrauch desselbigen Gerichts gehalten werden / wie sich das gebührt.

Darumb auch / wann der Käufer umb Sachen die Verschafft berührendt mit Recht angesprochen werden sol / so mag er den Verkäufer oder aber den Waarbürgen mit Recht vornehmen und verklagen umb Vertretung / Enthebung und Erledigung derselben Ansprach und Eintrag / als Recht ist.

Dann wann dasselbig unterlassen / und der Käufer mit Endurtheil solcher Sachen verlustig würde in Abwesen des Verkäufers / und davon nicht appellirte / so ist damit der Verkäufer durch des Käuffers Versaumnüß aller Vertretung und schadlos Haltung erledigt.

Ob auch der Käufer umb gerichtliche Ansprach sein erkaufft Gut und Verschafft berührendt / mit demselben Kläger oder Widertheil ein Anlaß zu richtlichem Endtscheidt und Auftrag hinder dem Verkäufer angenommen / so ist der Verkäufer durch solch eygen Vornehmen des Käuffers seines Verstands und Verpflichtung der Verschafft halben ledig. Wie imgleichen der Verkäufer dem Gelder Verschafft zuthun nicht schuldig / so fern der Käufer des Klägers Ansprach durch die Exception einer rechtmessiger Verjährung hätte mögen hindertreiben / und gleichwol dieselb vorzuwendē unterlassen.

Würde aber einer sein Gut zweyen oder mehr / und doch je einem hinder dem anderen verkauffen / welcher dann auß ihnen mit dem ersten seiner erkaufften Güter durch gerichtlichen Übertrag in Besetz und Gewehr kompt / der sol damit vor den anderen Käuffe-

ren den Vorgang haben / jedoch mögen die andere Käufer die zu rück gesetzt den Käufer umb Schaden / oder anders / solches Kauffs halber ihnen zugefügt / mit Recht vornehmen / und mag dannoch gegen den Verkäufer / welcher betrieglicher Weiß den andern oder Fürkauff verschwiegen / nach Verhandlung und Gestalt der Sachen / eine Geld- oder Leibsstraff / nach Ordnung der Rechten für genommen werden.

Es soll aber den Geistlichen Personen vermög der alter Ordnung / Satzung und Privilegien, wie dieselbe durch unsere Voreltern Herzogen zu Gülich und Berg ic. auffgericht / und besitzlich herbracht / nicht zugelassen / sondern nochmals verbotten seyn / ihre elterliche / vätterliche und anerstorbene Erbschafften zuverkauffen / zuentäußeren und zu alieniren, in was Gestalt und Manier dasselbig auch geschehen möge / dann sollen dieselbige die Zeit ihres Lebens / so sie wollen / nießlich und nützlich gebrauchen / nicht ärgeren oder verderben / noch auch das solches geschehe / gestatten. Doch sollen sie in ihren Nöthen / mit vorwissen Unser / als der Landfürstlicher Obrigkeit / von ihrer Erbschafft etwas verkauffen mögen.

Von Beschudden / zu Latein Jus retrahendi genennt.

Cap. X C V I I I.

Nachdem in vorgehendem Articul erklärt / welcher Gestalt die Erbschafften ligende und unbewegliche Güter / Erbzinß / Rentz oder Gült mögen verkaufft werden / und wie die Verschafft geschehen soll / und dann in Göttlichen / dergleichen beyden Geistlichen und Weltlichen Rechten / zu Erhaltung der Stamm-Güter / gegründet und zugelassen / daß der nächst Blutsverwandter einen jeden Kauff ins gemein durch seine Verwandten beschehen / binnen Jahr und Tag Beschudden mag. So ordnen Wir / daß hinfürter solche Beschuddung durch die Zuvordienliche und Gegenwertige binnen sechs Monat / jeder Monat vor vier Wochen gerechnet / durch die Ausländige aber und Minderjährigen binnen Jahr und Tag / nach Zeit des beschehenen Kauffs / und länger nicht / soll geschehen mögen / zu der Beschuddung der selbst eygen / und keines andern Behuff welches sie / da die Sach bey dem Gericht verdächtig befunden / mittel Ends zu behalten. Alles doch mit der Bescheidenheit / das derhalb drey Aufruffe / auff drey Sonntag nach einander folgend geschehen / und doch die Zeit der sechs

sechs Monathen / wie auch des Jahrs und Tags nach der erster Aufruffung angehen und gerechnet werden sol. So fern auch der nechste Blutsverwandter solche Beschuddung zu thun unterlassen würde / sol der zweyte / dritte / und so fort andere folgende Nechsten in dem Geblüte / so deßfals vehig / dieselbe Beschuddung in obbestemelter Zeit thun mögen. Und zu guter Unterrichtung ist nachfolgende Anzeigung geschehen / darauß Richter / Scheffen und Partheyen sich erlernen und berichten mögen / wem wider die gemeine Regel die Beschuddung zu thun nicht vergont noch zugelassen.

Und anfänglich kan der Sohn / so noch in Gewalt seines Vatters / was durch denselbigen seinen Vatter verkaufft oder veräußert nicht beschudden.

Wie auch kein Bastard beschudden mag / in Betrachtung / daß derselbig in dem Fall vor ein Blutsverwandter nicht geacht wird.

Auch mögen die Kinder / so durch Gewalt und Authorität des Fürsten ehelich gemacht werden / die verkauffte Güter nicht beschudden. Wo aber die Kinder / so durch nachfolgende eheliche Vermählung / ob sie gleich vor derselbigen Ehe gebohren / geehligt werden / die Beschuddung thun wollen / solches sol ihnen als rechten natürlichen Ehekindern / und also ehelichen Verwandten zugelassen seyn.

Den geistlichen Kinderen als Patten und Goden / auch denen so erwöhlet und adoptirt seynd / Item den geistlichen Stiffteren / Klösteren / und dero Persohnen sol die Beschuddung nicht zugelassen werden / viel weniger denen / so ewig verbandt in Gefängnuß gezogen / und des Landt verwiesen / mit Verwirckung und Confiscation ihrer Güter / und allen denen / so nicht gelden mögen / ist die Beschuddung in Recht verboten.

Wo nach obgesetzter Zeit das Beschudden nicht geschehen / oder auch die Nechstverwandten in zeit des verkauffs gegenwärtig / gleichwol aber nichts wider den gesagt / so hat die Beschuddung kein statt.

Wie nun in etlichen Persohnen / als obgemelt / das Beschudden nicht zugelassen / also hat auch dasselbig in etlichen Dingen nicht statt / als wann einer kaufft ein Platz oder Grund / der Meinung / darauff ein Kirch / Kirchhoff oder öffentliche Schul zu bauen / oder wann der Lehenmann seinem Lehenherm die nutzbarliche Berechtigkeith zu kauffen gibt. Wie dann in gemeinen Rechten der Fälle etliche mehr zu befinden / in welchen die Beschuddung keine statt gewinnen mag.

Vorstand und Behülff der jenigen / so die Beschuddung thun wollen.

Cap.

S Das verkauffte Haus / welches der nechst Verwandter zu beschudden sich richlich angebotten / mitlerweil ver-
brente / oder das jenig so gegolten ist / vergänglich
worden / so ist der negst Blutsverwandter nicht schuld-
dig in vorgenommener Beschuddung zu verharren.

Wie in allen Käuffen und Verträgen der böser Betrug zu La-
tein Dolus malus genent / nicht zulässig / Also / wann ein Fremder
betrieglicher Weiß / zu Entnehmung der Beschuddung / mehr dan
das rechte Werth dem Verkäuffer zustelt / so ist doch der jenig so
Beschudden will / nicht höher dan das rechte billig Werth / wie es
glaublich im Kauff vertragen / und die Pfenningen beweiflich
aufgelegt / zugeben schuldig. Sonst aber wan kein Betrug in dem
Käuffer gespürt / müste der nechst Verwandter das so überflüssig
aufgelegt / erstatten und wiedergeben. Es ist auch der nechst Ver-
wandter so die Beschuddung oberzehltet massen thun wil / ver-
pflicht / dem ersten Käuffer das Hauptkauffgelt / sampt Weinkauff
Gottsheller und Erbung zuentrichten.

Alldieweil auch die Beschuddung in gebührlicher Zeit wie ob-
stehet / durch den nechst Verwandten beschehen kan / so mag der
Käuffer das erkaufft Gut nicht in andere wege / dann wie befunden
und gebraucht worden / außrüthen / verbawen oder veräußeren.

Von verkauffen auff wiederlösen.

Cap. C.

Wnd nachdem sich offtermals begibt / daß die Güter auff
Wiederlös verkaufft / und kein Reversal darvon gege-
ben / wan dan derwegen zweiffel vorkommen würde / ob
der Wiederkauff dem Verkäuffer und seinen Erben ver-
gondt oder nicht / soll der Erbkäuffer die Erbkäuff-
Beschreibung auff des Richters Erfordern vorzubringen schuldig seyn / oder mit
seinem leiblichen Eyd nach Form der Rechten sich purgiren.

Und dieweil der Käuffer den Wiederkauff nach seinem des
Käuffers Wohlgefallen / ein Zeitlang / oder sonst zu aller Zeit / dem
Verkäuffer zu seinem Gefallen vergonnen mag / wan dan ein Gut
verkaufft ist mit dem Vorbeding und Begnadung / daß dem Ver-
käuffer inwendig benanter Zeit die verkauffte Güter wiederumb
an sich gelden mög: So ist nach vmbgang solcher Zeit / der Käuf-
fer den Wiederkauff zugestatten nicht schuldig / und kan darumb das
gemein Sprichwort / ein Jahr löß alle Jahr löß / das allein in
Pfand

Pfandschafft statt hat / gegen klaren Inhalt / Brieff und Siegel / zu dem Wiederkauff nicht gezogen werden.

Dieweil auch die Rechten wollen / daß in allen Erbkauffen das Kauffgeldt als ein wesentlich Stück des Kauffs außgedrückt werden sol / und aber an etlichen Orten gehalten / daß wann das Kauffgeldt in den Verschreibungen außgedrückt / daß dann der Verkäufer oder seine Erben das verkauffte Gut allzeit solten an sich wiederkauffen mögen: Sollen gleichfals die öffentliche und außtrückliche Wörter der Kauff-Verschreibung in diesem Fall solchem angezogenem unredlichem Gebrauch / so aus Unverständt herfleußt / vorgeetzt und erblich gehalten werden.

Von Wechsel und Erffbeuthung.

Cap. C I.

ES mögen Aecker / Wiesen / Wälder / Häuser / Thiere und andere Haabe und Güter / auch Zins / Gülde / Zehenden und andere Gerechtigkeith gegen einander gewechselt oder gebeut werden / alles doch mit der Bescheidenheit / daß darin kein auffseztlicher und böser Betrug gebraucht werde / dann dardurch / und wann solcher Betrug binnen Jahrs bewiesen würde / sol die Erffbeuthung auffgehoben seyn / auch derjenige / der den Betrug gethan / in Kosten / Schaden und Interesse, wie Recht ist / verdampt werden.

Und dieweil dieser Contract oder Vertrag der Erffbeuthung mit dem Kauffen und Verkauffen sich fast thut vergleichen / so seynd auch beyde Theil der beschehener Erffbeuthung halb einander Verschafft zu thun schuldig.

Von Giffen.

Cap. C I I.

In Erbgiffen mögen geschehen zu Zeiten auß freyer miltter Bewegung / etwan auch mit Furwarden / oder umb erzeigte Gutthat / oder auß anderen sonderlichen Ursachen: Vnd so fern dieselbige mit Erbung und Enterbung / auch Räumung Jahrs und Tag / wie sich das gebührt / geschehen / so sollen sie beständig seyn und gehalten werden.

Was künsttliche Eheleuth einander geben / ehe und zuvor der Ehestand vollenzogen / solche Giffte ist in sich beständig. Die Gifften aber so der Ehemann seiner ehelicher Hausfrawen / und hinwiederumb die Hausfraw ihrem Ehemann stehender Ehe elterlichen an-

ererbten Erbgütern thun / werden nach altem hergebrachtem Gebrauch untüglich gehalten.

Dieweil auch zu Zeiten mit den unmündigen Kindern / so noch in väterlicher oder ihrer Vormünder und Pfleger Gewalt seynd / betrüglich gehandelt / und ihnen ihre künfftige oder jetzige Güter abgekauft / oder sie sonst in Beschwerung geführt werden / welches alles dem Rechten und Billigkeit zuwider ist: So ordnen Wir / daß obgemelte Persohnen die zukünfftige Erbfälle ihrer Eltern und Verwandten vor und ehe sie erfallen / sonder merckliche Ursachen und Verwilligung derselben zu begeben / oder Schuld darauff zu bekennen oder zu verschreiben keine Macht haben.

Es müssen die Erbgiffen durch den jenigen / dem sie beschehen / so er gegenwertig ist / oder aber in seinem Abwesen durch jemand anders von seinentwegen angenommen werden / sonst werden sie als ungnugsam und krafftlos geachtet.

Und wiewohl die Erbgiffen / wann sie geschehen und angenommen / durch den Giffter nicht können wiederruffen und aufgehoben werden / so seynd doch etliche sonderliche Fälle außgenommen / in denen die Wiederruffung beschehener Giffe zugelassen / und nemlich wann der jentig / dem die Giffe geschehen / den Giffter folgendes gröblich injuriiren und schmechen / oder ihnen schlagen oder nach seinen Gütern und Leben stellen / oder auch ihnen / so es ihme an Leibs Nothturfft mangelte / nicht unterhalten würde. Dergleichen so Bedinge und Vorwarden / darauff die Giffe beschehen / nicht volenzogen / dann in den Fällen dem Giffter zugelassen ist die beschehene Giffe zu wiederruffen.

Von Pfandschafft.

Cap. C I I I.

So jemand Geld aufgenommen / und dargegen dem Gläubiger etliche Erbschafft zu Unterpfandt ingegeben hätte / soll die Abnutzung dem Pfandtherm zukommen / doch dergestalt / daß sie in Abschlag der Hauptsummen gerechnet werde / so fern in der Verschreibung auß rechtmässigen und beweglichen Ursachen außdrücklich nicht versehen wäre / daß der Pfandtherm / biß der Pfandschilling erlegt / das Gut unberechnet gebrauchen möge. In dem Fall aber da der Pfandtherm von aller aufgehobener Nutzung Rechnung zu thun schuldig / sol ihme dargegen vor seine nothturfftige und nützliche Anlage und Besserung gebührliche Erstattung geschehen.

Von Schulde und gelehentem Gelde/
oder anders.

Cap. C I V.

Wann einer Geldt / Wein / Korn oder andere Waar gelehent und auffgenommen / ist er auff die bestimpte Zeit dergleichen Geldt und Waar in solcher Werde / wie er empfangen dem Gläubiger wiederumb zuzustellen und zu bezahlen schuldig.

Wann auch jemand in gutem Glauben ein Handschrift über sich gegeben hätte / ein bestimpte Summ Gelds empfangen zu haben / die ihm doch nicht gelieffert / wie sich dann dieser Fall erwan zutragen kan / solche Exception oder Auszug muß durch ihnen inwendig zweyen Jahren vorgewendt werden / sonst kan er sich damit nicht behelffen.

Hinwiederumb wann der Gläubiger ein Quitanz (wie dann auch offte geschicht durch geschehene Vortrostung / daß ihm sein Geld gewißlich werden soll) von sich gegeben / und aber folgendts nit empfangen hätte / derselbiger mag auch diese Exception inwendig Monats frist und nicht länger vorwenden.

Es mögen auch die Söhne und Töchter / die noch in Gewalt ihrer Elteren stehen / einige Schuld hinder denselbigen ihren Elteren oder Vormünderen nicht machen. Wann aber darüber geschehe / seynd die Elteren oder Vermünder derselbigen Persohnen den jensigen / welchen die Schuld außstundt / darumb mit nichten verpfliche oder schuldig. Doch wann solch gelehnt Geld noch bey den Kindern oder ihren Elteren vorhanden / oder in ihren kundtlichen Nutz außgegeben / oder aber so die Kinder mit Wissen und Bedult ihrer Elteren oder Vormünder von thrent wegen kauffmanns Weiß handeln / in diesen dreyen Fällen ist man die gemachte Schuld zu bezahlen schuldig.

Und wiewohl recht und billig ist / das der Schuldener in Bezahlung was er empfangen / den Gläubiger guten Glauben halte / so kan doch / wann kein Erbkauff auffgericht / von wegen gelehnten Gelds oder Schuld über die principal Hauptsumm kein jährliche Renthe oder verwirckte Peen eingefordert / oder auff Leistung vorgefahren werden.

Nachdem aber bisz anher in Bezahlung gelehntes Gelds nachtheilige wucherliche Contracten / die nicht allein unztimlich / sondern auch unchristlich / wider Gott und Recht geübt worden seynd / und

tägliche gelibt werden: Als daß etliche ein Summ Gelds / als achthundert Gulden hinstehen sollen / und in der Verschreibung mehr dann tausend setzen lassen. Dergleichen auch etliche umb ein klein versaumnus der Zeit / welche sie die Bezahlung zuthun mit ansetzen / ein übermäßig interesse fordern / und mit der Hauptsummen steigen. Item daß etliche allein Geld an Münz hinweg leihen / und lassen doch die Verschreibung auff Gold stellen. Item daß etliche ihr Geld mit diesen verbotten Pacten und Bedingen hinweg leihen / daß der Entlehner zu etlichen Zeiten / als zu den Franckfurter Messen / oder sonst / welche sie ihme ernennen / ein namhaftigs darfür verzinzen / oder Aufgeld geben müssen / welches etwan mehr thut / dan vom hundert zwanzig. Item daß etliche ihr Geld mit solchen Fürwarden hinweg leihen / daß wann die Bezahlung inwendig bestimmter Zeit nicht geschehe / daß alsdann das Pfand dem Gläubiger erfallen seyn soll.

Dieweil aber solche und dergleichen Contracten, auch der Bucher ungöttlich / und in den gemeinen beschriebenen Rechten / darzu in des Heil. R. Reichs Ordnung höchlich verbotten: So sollen hinfurter solche wucherliche Contracten und Handel / auch derselben execution, bey Peen in berührter Reichs Ordnung vermeldet / gänzlich vermiten / und durch niemand vorgeuomen und gebraucht werden.

Von Burgschafft.

Cap. C V.

Nachdem die Burgschafft allein zu mehrer Versicherung gewisser Bezahlung der Hauptschuld genommen wird / so mögen die Bürgen nicht weiters zu bezahlen verbunden werden / dan der schuldig ist / vor dem sie sich mit Burgschafft verpflichtet.

Und darumb wan der principal Hauptsacher inwendig Lands gefessen / und an seiner Persohn und Güteren Recht zubekommen ist / auch der Gläubiger sich an seinen Güteren der Schuld erholen kan / soll er den principal Schuldener erstlich mit Recht vornehmen / und an seinen Güteren sich erholen / ehe er den Bürgen mit Recht besprechen möge. Es soll aber der Bürg solchen Außzug vor der Kriegsbesetzung vorzuwenden schuldig seyn / und da er die Schuld als vor sein eygen zu entrichten an sich genommen / dieses Außzugs sich nicht behelffen mögen.

So auch sich etliche sampt und sonderlich zu Bürgen gesetzt hätten / und einer auß ihnen umb Bezahlung der gantzer und völliger

ger Schuld mit Recht angesprochen würde / mag sich derselb behelfen des beneficium epistolæ divi Hadriani, und begehren daß die geforderte Schuld under ihm und seinen Mitbürgen außgetheilt / und er nicht weiter dan zu Bezahlung seines Antheils gedrungen werde.

Über das haben die Bürgen auch ein Freyheit / zu Latein genant Beneficium cedendarum actionum, dardurch ihnen verholffen wird / daß sie begehren mögen / wan der Gläubiger sie zu Bezahlung dringen wil / ihnen seine Ansprach und Forderung gegen den principal Schuldner und ihre Mitbürgen zu übergeben: Und so fern er in solchem sich sperren würde / mögen sie sich mit diesem Auszug gegen ihnen zu Ablehnung seiner Klage und Forderung behelffen.

Und dierweil nun den Bürgen am höchsten beschwerlich wäre / daß sie vor und vor in der Verstrickung der Bürgschafft solten stecken bleiben / so ist ihnen nach benannten Fällen / nemblich wann der Schuldner ein lange Zeit an Bezahlung der Schuld säumig seyn oder seine Güter unnützlich verbrennen würde / zugelassen ihre Bürgschafft und Verstrickung aufzusagen / und muß alsdann der Schuldner sie ihrer Verbindung entheben.

Wann aber die Bürgen sich berührter Freyheiten nach gnugsamer vorgehender Erinnerung und Bedeutung derselbigen / gutwilliglich begeben / und darauff verziehen haben / können sie sich alsdann mit denselbigen / zu Abschaffung des Gläubigers Anforderung mit nichten behelffen.

Von Pachtung.

Cap. C V I.

Die Jahr Pachtungen seyn in sich beständig / ob gleich kein Verschreibung in Schrifften darüber auffgericht / und ist gnug / daß sie mit Zeugen / oder sonst können erwiesen werden. Aber Leib- und Erbpachtung können kein Krafft oder Würckung haben / es müssen schriftliche Urkunde oder Verschreibungen darüber auffgericht werden.

Es soll auch kein Erbpächter seine Gerechtigkeit ohn Verwilligung seines Herrn / jemand anders verkauffen oder verlassen / auff Verlierung seines Pachtguts / und aller Besseren / wie auch hinwiederum der Herr die Erbpachtgüter zu Nachtheil des Erbpächters nicht verkauffen / oder in andere Hände stellen mag.

Wiewohl die Pächter vor Umbgang der bedingter Zeit von den Pachtgütern nicht sollen noch können abgetrieben werden / so seynd doch etliche Fäll in welchen den Herrn zugelassen den Pächter stehender Pachtung abzutreiben.

Dann erstlich / Die weil Pachtung nicht allein schlechtlich / sondern auch auff sonderliche Condition und Furwarden geschehen mögen: Wann dan dieselbige durch den Pächter nicht erfüllet / oder aber durch ihnen dargegen gehandelt wird / mag er seines Gewinns entsetzt werden.

Wann über die Erbpachtung Brieff und Siegel / und über die Zahrpachtung Zedell auffgericht / soll es nach Inhalt solcher Briefe und Siegel oder Zedlen gehalten werden.

So aber keine Briefe und Siegel / oder sonst schriftliche Urkundt vorhanden / und der Erbpachtsherr durch Unbezahlung die Güter wiederumb an sich nehmen wolte / soll er dieselbige richtig umbschlagt lassen. Wann dan der Erbpächter oder seine Erben inwendig sechs Wochen und dreien Tagen die erfallene Erbpacht sampt den aufgelauffenen Berichtskosten nicht bezahlen würden / alsdan sol dem Erbpachtsherrn seine außgethane Erbschafft / wie dieselbige mit aller Besserey gelegen und befunden / wieder heimgefallen seyn und bleiben.

Und die weil die eingefuhrte Haabe vor dem gedingten Zins dem Herrn verbunden ist / soll dem Pächter nicht zugelassen seyn dieselbige außzuführen / ehe und zuvor der erfessen Zins von ihme oder seinen Erben gänzlich bezahlt und außgericht ist. Im Fall aber der Pächter in seinen letzten Pachtjahren seinen Pacht nicht bezahlen / sondern die Früchten in andere Wege zuentfrembden / undersiehen wurde / soll desfalls der Pachtsherr durch Schliessung der Scheuren seinen Pacht bekommen mögen.

Zum dritten / So die Güter durch des Pächters Unfleiß / oder aber auffsetzlich mit abhawen der fruchtbarn Bäum / oder sonst in anderwege verwüestet und beschädigt werden / dardurch ist dem Herrn zugelassen den Pächter abzusetzen.

So aber Haus und Scheuren durch des Pächters oder seines Hausgesinds Schuld oder Versaumnüß abgebrandt würden / ist er verpflichtet den erlitten Schaden dem Eigenthumbs Herren wiederumb auffzurichten.

Zum vierdten / Die weil die Erbkäuff die Pacht brechen / so ist der Käufer dem Jahr-Pächter sein Jahrzahl außzuhalten nicht schuldig. Was Schaden aber dertwegen dem Pächter darauff entstehen würde / hat er sich an dem Verkäufer zu erholen.

Zum fünfften / Wann der Herr ein Haus zur heur außgethan / und aber folgents sich zutragen würde / daß er entweder selbst darin wohnen / oder nothürfftiglich baswen müste / ist der Pächter in verfür-

ten Fällen (es wäre dann ander Geding und Fürwarden dagegen fürhanden) zu entweichen / und das Haus dem Herrn wiederumb zuzustellen schuldig.

Wann aber ausserhalb obberührter Fälle dem Pächter von wegen des Pachtherm Verhinderung geschehe / daß er das bestanden Gut / wie abgeredt / nicht gebrauchen möchte / sol es mit Minderung oder Abschlag des Zins / nach Ermässigung der verhinderten Zeit gehalten werden.

Dergleichen so er nohturfftige / oder mit Fürwissen und Willen des Herrn nützliche Kosten an die gepachte Güter angelegt / sol ihme gebührliche Bezahlung oder Erstattung geschehen / ehe und zuvor er die Güter zu räumen schuldig.

Wann aber der Jahrpächter durch Unbezahlung / oder sonst seine Jahrpacht verwirckt / muß er ohn einige Erstattung seiner Besseren abzulehen / doch vorbehalten ihme seiner Pläch Wimmung und anderer Besseren / die er nicht gebraucht hätte / welche ihme erstattet oder abgezogen werden sol an den außständigen Pächtern.

Auch sol hinfürter kein Jahrpacht länger dann dreissig Jahr / zu fünfzehen abzustehen / außgethan oder zugelassen werden.

Von jährlichem Zins oder Renthen auß anderer Leuth Gütern.

Cap. C VII.

Wann Erbzins oder Renthe auß liegenden Gütern und Erbschafft erblich / oder aber auß Ablöse verschrieben seynd / sollen dieselbige auß die bestimpte Termin bezahlt / und das Geldt in der Werde und Achtung wie es auß Zete des Contracts gegolden / gelegt werden / so fern in den Verschreibungen außstrücklich nicht versehen / daß die Bezahlung nach lauffen der Werde des Gelds geschehen möge: Oder aber daß der Käufer oder Gläubiger über dreissig Jahr die Bezahlung in lauffender Münz empfangen hätt / dan in den beyden Fällen muß der Käufer oder Gläubiger mit der lauffender Münz sich begnügen lassen.

Damit sie aber ihrer Erbzins und Renthe desto sicherer seyn mögen / können solche Erbschafften und Güter zu Nachtheil des Käuffers oder Gläubigers nicht verkaufft / verwechselt / veräußert / zertheilt / oder sonst in ander Wege verändert werden.

So aber die jährliche Renthe oder Zins zu rechter Zeit nicht bezahlt / und der Mißbezahlung halb auß die Umbschlagung des Underpfands gehandelt werden wolte / wan dan darüber Brieff
und

und Siegel auffgericht vorbracht würden / sol Vermög und Inhalt derselbigen mit dem Umbschlag vorgefahren und umgangen werden. Doch mit diesem Unterscheidt / wann die jährliche Zinse oder Renth / so auff ablöß gestellt wären / zu rechter Zeit nicht bezahlt / und das Unterpfand umbgeschlagen / auch der Renthgelder inwendig sechs Wochen und dreien Tagen die versessene und außstehende Zinse und Renthe / sampt auffgewandten Gerichtskösten nicht bezahlen würde / so sol der Renthner durch den Herrn an die underpfandte Güter gericht werden / und mag dieselbige so lang ohn einige Rechnung gebrauchen / bis ihme der ganzer und allinger Pfandschilling mit allem Hinderstand bezahlt wird.

Wann aber umb Unbezahlung der unlößbaren jährlichen Zinsen und Renthen der Umbschlag geschehen / und inwendig sechs Wochen und dreien Tagen die außständige Renthe sampt den Gerichtskösten dem Renthner nicht entricht würden / sol er gleichfalls an das Underpfandt durch den Herrn gericht werden / aber der Aufkömpfen desselbigen nicht weiters / dann so fern sein Erbrenth sich beläufft / gebrauchen / und das übrige sol dem Renthgeber zukommen und bleiben. So viel aber die Erb-Pacht güter berührt / dieselbe fallen dem Erb-Pfacht Herren nach Umbgang der sechs Wochen und dreien Tagen mit aller Bessereyen wiederumb heim / wie oben erklärt ist.

Nachdem auch der Wiederkauff und Ablöse gemein seynd / so sollen hinfürter von dem hundert nicht mehr dann fünff Gulden wie gebräuchlich gegeben und genommen werden / und die Löskündigung der Guldverschreibung auff Wiederkauff bey dem Verkäufer und nicht bey dem Käufer stehen / unangesehen wie solche Guldverschreibung gestellt sey / und was darüber gegeben / genommen oder gehandelt / sol dasselbig / und alle andere unzimliche Pacta oder Bedinge vor wucherlich und unkräftig geacht / und die Ubertreter gestrafft werden.

Von Spolio und Entwehrung und dero

Restitution in gemein.

Cap. C VIII.

Nachdem über Verletzung gemeiner Recht in des heiligen Reichs Constitution und Satzung geordnet / daß niemand / was Würden / Standts oder Wesens der sey / den andern seiner liegender Güter entsetzen und berauben / sondern sich mit ordentlichem Rechten bedienen lassen sol: Es ist

ist allhie weiter erklärt / wann einer den anderen seines Guts unerkants Rechtens / und eigener That entwehrt und spoliirt, daß der Entsetzer vor allen Dingen wieder soll eingesetzt werden / und nicht schuldig seyn / ehe und zuvor er wiederumb in allen Dingen ergänzt und restituirt, in der Hauptsachen zu antworten.

Wann auch jemand den anderen entsetzen und berauben thäte / der soll schuldig seyn die Wiedergeltung zweyfach zuthun / auch Uns der verwirkten Brächt halber in Bestrafung verfallen seyn.

Und soll über solches alles auch dem / der des seinen / es sey liegendts oder fahrendts mit Gewalt entsetzt / nicht allein seyn entsetzte Haab und Gut wieder geantwort / sondern ihme darzu umb alle auffgehabene Nutzung / und daß er derselben entsetzten Haabe oder Guts (wan er der in Besess blieben wäre) die weil hätt niessen mögen / mit sampt erlittenen Kosten und Schaden / nach rechtlicher Mässigung / Widerlegung und Erstattung beschehen.

Dem allem nach befehlen Wir Wilhelm Hertzog zu Göllich / Gleve und Berg / ic. obgenent allen Unsern Ambtleuthen / Börgern / Richtern / Schultheissen / Scheffen / Geschwornen / Haupt- und Undergerichten / auch allen und jeden Unsern geistlichen und weltlichen Unterthanen / Angehörigen und Verwandten / wes Stands oder Wesens die seynd / sampt allen denen / welche bemelter Unser Haupt- und Undergerichten zugebrauchen haben / hiermit ernstlich / und wollen / daß ihr alle und ein jeder insonderheit / dieser vorgesezten Ordnung und Reformation allenthalben gemäß handlet / der würcklich nachkommet und gelebet / und darwider nicht thut bey Vermendung der Peen der Käys. Majest. Confirmation inverteilt und sonst Unser höchster Ungnad. Alles aber was in dieser Unser Rechts-Ordnung und Reformation nicht außtrücklich versehen und verordnet / soll nach gemeinen beschriebenen Rechten / Privilegien und Landsgebrauch hinfürter gehalten werden. Geben zu

Düsseldorff am drey und zwanzigsten Tage des Monats Junii / Anno fünffzehnhundert vier und sechzig.



W

Lebens